

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band II.

Nro. 32.

Samstag, den 16. Juli 1853.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1852 und über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

---

### A.

Geschäftsführung des Bundesrathes.

---

Tit.

Die mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes beauftragte Kommission des Nationalrathes war durch ihren Präsidenten ursprünglich auf den 16. Mai d. J. einberufen worden; da indessen der Bericht des Bundesrathes bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht vorlag, so wurde die Versammlung der Kommission vorerst auf den 16. und dann auf den 30. Mai vertagt.

An diesem letztern Tage versammelten sich in der Bundesstadt Bern 5 Mitglieder der Kommission, während die 4 übrigen, theils wegen anderweitiger dringender Amtsgeschäfte, theils Krankheits halber, an den Beratungen der Kommission für einmal keinen Antheil nehmen konnten; einige Tage später ist indessen einer derselben noch eingetroffen. Wenn aus diesem Grunde schon die Arbeiten der Kommission sich verzögern mußten, so kam leider noch ein anderer Umstand hinzu, welcher es Ihrer Kommission unmöglich macht, Ihnen, Tit., rechtzeitig, d. h. mit dem Zusammentritt der Räthe einen gründlichen Bericht über die ganze Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1852 vorzulegen.

Es besteht derselbe darin, daß auch am 30. Mai weder der Bericht des Justiz- und Polizeidepartements, noch die Staatsrechnung für 1852 vorlag.

In letzterer Beziehung ist zwar, während die Kommission noch versammelt war, das Fehlende ergänzt worden, indem die Staatsrechnung von 1852 den sämtlichen Mitgliedern gedruckt mitgetheilt worden ist, und daher mit den Büchern verglichen werden konnte. Der Bericht des Justiz- und Polizeidepartements ist aber bis zum 10. Juni, an welchem Tage die Kommission ihre übrigen Untersuchungen vollendet hatte, weder gedruckt, noch auch nur im Manuscript der Kommission vollständig mitgetheilt worden, so daß dieselbe nicht im Falle war, ihrem Auftrage ein volles Genüge zu leisten, sondern nothgedrungen beschlossen hat, die Prüfung des betreffenden Theils der Geschäftsführung des Bundesrathes bis zur Versammlung der Räthe zu verschieben. In Folge dessen sieht sich die Kommission veranlaßt, beim hohen Nationalrath darauf anzutragen, es möchte der Bundesrath eingeladen werden, dafür besorgt zu sein, daß künftighin, gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes vom

21. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Rätthen, jeweilen am 1. Mai jeden Jahres nicht nur die Berichte sämmtlicher Departemente, sondern auch die Staatsrechnung des vorhergehenden Jahres gedruckt vorliegen; wobei es demselben überlassen bleiben solle, säumigen Departementschefs oder deren Unterangestellten gegenüber die geeignet erachteten Schritte einzuleiten.

Die Kommission erlaubte sich dabei gleichzeitig die Ansicht auszusprechen, daß der Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung dadurch an Interesse kaum verlieren würde, wenn derselbe etwas gedrängter und übersichtlicher gehalten würde.

So sind namentlich in dem Bericht des Militärdepartements eine Menge kleiner Details über Mängel bei der Ausrüstung u. s. w. enthalten, welche dem betreffenden Kantone allerdings zur Kenntniß gebracht werden sollen, deren Aufnahme in den Amtsbericht des Bundesrathes aber kaum passend erscheint, während wir anderseits ein gründliches Urtheil über den Grad der Wehrfähigkeit des schweizerischen Heeres im Allgemeinen und der einzelnen Kantonskontingente, über die Fortschritte, die sich bei denselben zeigen, oder über Verbesserungen, die als wünschbar erscheinen, unter Andeutung der Mittel, wie dieselben erzielt werden könnten, nur ungerne vermißt haben. Auch die mühsame Aufzählung aller ein- und ausgegangenen Schreiben, sei es beim Bundesrath, sei es bei den einzelnen Departementen, erscheint der Kommission zum mindesten als überflüssig, da sich der innere Werth einer Administration doch wahrlich nicht nach der Zahl der empfangenen oder erlassenen Briefe bemißt. Was die Art und Weise betrifft, wie Ihre Kommission die ihr obliegende Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes sowohl, als der Staatsrechnung während des Jahres 1852 vorgenom-

men hat, so ist dießfalls zu bemerken, daß die Kommission sich in einzelne Sektionen eingetheilt hat, welche die Prüfung der Geschäftsführung der einzelnen Departemente und des Bundesrathes vorzunehmen und über das Resultat dieser Prüfung schriftlich zu berichten hatten, worauf die Kommission vereint diese einzelnen Berichte und die allfälligen Anträge diskutirte und eintretenden Falls modifizirte.

Die Kommission freut sich, in Folge ihres Untersuchs, im Falle zu sein, sich mit derselben Anerkennung über die Amtshätigkeit des Bundesrathes während des verfloffenen Jahres aussprechen zu können, wie dieß auch von frühern Untersuchungskommissionen, sei es des National- als des Ständerathes, wiederholt geschehen ist.

---

### Geschäftskreis des politischen Departements.

Wenn es unter allen Verhältnissen schwer ist, der vollziehenden Gewalt genau die Bahn zu bezeichnen, die sie bei der Lösung von politischen Fragen einzuschlagen hat, deren Phasen sich täglich durch unerwartete Ereignisse und neu hinzu tretende Umstände verwickeln können; wenn es meistens unnütz ist, hintendrein Handlungen zu kritisiren, die schon längst in das Gebiet der vollendeten Thatfachen gehören, so wird diese Aufgabe noch undankbarer, wenn sich das Land, wie dieß heutzutage der Fall ist, dem Auslande gegenüber in einer schwierigen Lage befindet. Der geringste Zweifel erscheint dann oft als ein Beweis von Mißtrauen; unter dem Einflusse der vorgefaßten Meinungen der Gegenwart, sieht man eine einfache Bemerkung über die Maßen wachsen und, der Absicht ihres Urhebers zuwider, den Charakter eines Tadelns annehmen.

Aus diesen Gründen, und durchdrungen von dem Ernste der gegenwärtigen Sachlage, werden wir den Bericht des Bundesrathes über die auswärtigen Angelegenheiten nur mit der größten Behutsamkeit behandeln und, ohne uns in die übrigens sehr interessanten Einzelheiten desselben oder in ein Urtheil über jeden der politischen Akte, die das Jahr 1852 bezeichnet haben, einzulassen, uns damit begnügen, die allgemeinen Richtungen zu bezeichnen, die wir in zwei oder drei Hauptpunkten befolgt sehen möchten.

Wie dieß zu erwarten war, bilden die Reklamationen der Mächte in Betreff der Flüchtlinge, die Noten, welche die Schweiz zu einem Waffenplatz von gefährlichen Mißvergnügten, zu einer Werkstätte von Doktrinen machen, die es auf den Umsturz alles Bestehenden abgesehen haben, den umfangreichsten Theil des Berichtes des Bundesrathes. Sie bilden aber auch seinen wichtigsten Theil, da sie es sind, die die Ausweisung aller in der Lombardei niedergelassenen Tessiner, die Gränzsperrre gegen Tessin und zuletzt die Abberufung des österreichischen Geschäftsträgers zur Folge gehabt haben.

Bei den in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln hat es sich der Bundesrath angelegen sein lassen, die Pflichten der Menschlichkeit mit der Aufrechthaltung des ersten aller Rechte eines freien Volkes, des Rechtes, auf seinem Gebiete alleiniger Herr zu sein, in Einklang zu bringen. Wir anerkennen seine Bemühungen und sprechen ihm dafür unsern Dank aus.

Wenn auch die Internirung oder die Ausweisung mehrerer Flüchtlinge sich den scharfen Tadel der Presse derjenigen kosmopolitischen Partei zugezogen hat, welche die Sache aller Geächteten Europa's zur Sache des Schweizervolkes machen, und gerechte, durch großes Mißgeschick verdiente Sympathien in eine gefährvolle Solidaritäts-

erklärung, in ein Schutz- und Trutzbündniß umwandeln möchte, das unser Vaterland in abenteuerliche Händel verstricken müßte, die nur Undern zu Statten kämen; wenn diese wenig zahlreiche Partei laut aufgeschrien hat, so glauben wir, daß die große Mehrheit der Nation den in Frage stehenden Maßregeln, deren Zweck war, unnöthige Verwicklungen mit benachbarten Staaten zu vermeiden, ihre volle Zustimmung erteilt hat. Leider vergessen nur zu viele vom Unglücke erbitterte Verbannte, daß eine Zufluchtsstätte keine Citadelle ist und daß das Volk, das ihnen eine edelmüthige Gastfreundschaft gewährt, sehr wol keinerlei feindselige Gesinnungen gegen die Regierung hegen kann, vor der sie fliehen mußten.

Dadurch, daß der Bundesrath zu rechter Zeit, im Einverständnisse mit den Kantonen, gewisse polizeiliche Maßregeln traf, die Anhäufung von gefährlichen Flüchtlingen an den Gränzen untersagte, den Abdruck beleidigender, gegen das Oberhaupt einer großen Nation gerichteter Schriften verhinderte, hat er sich selbst und haben sich die Regierungen, die ihn unterstützt haben, um das Vaterland verdient gemacht. Sie haben bewiesen, daß, wenn sie das jedem Volke zustehende Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu regieren, für sich in Anspruch nehmen, sie diese Freiheit auch bei ihren Nachbarn zu achten wissen. Wir hoffen, daß die Bundesversammlung und das Schweizervolk sich mit uns vereinigen werden, um dem Bundesrath dafür zu danken, daß er nicht vor der undankbaren Aufgabe zurückgewichen ist, sich dergleichen, unser Vaterland bloßstellenden Manifestationen zu widersetzen, welches auch die Beweggründe sein mögen, die ihnen zu Grunde liegen.

Sollte nun aber, nachdem wir diese traurige Pflicht erfüllt, nachdem wir alle Beweismittel unseres guten

Rechts erschöpft, nachdem wir den Ungrund gewisser Vorwürfe aufs Klarste dargethan und unsern Nachbarn so viele unzweideutige Beweise unseres redlichen Willens gegeben haben, sollte, sagen wir, irgend eine fremde Regierung, taub gegen die Stimme der Wahrheit, ihre Forderungen aufs Aeußerste treiben, sollte sie in ihren Ansprüchen so weit gehen, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz mischen zu wollen, so könnte sich der Bundesrath, in dem vollen Bewußtsein seiner Langmuth, mit aller Zuversicht an die Nation wenden. Das Volk, das bei sich Herr sein will, würde sich auf den Ruf seiner Obrigkeit in Masse erheben.

Indessen, und gerade wegen dieses Aufrufes an das Volk, den das eine oder das andere Ereigniß von einem Tage zum andern plötzlich nöthig machen kann, glauben wir, daß es rathsam ist, die Unterhandlungen, welche die theuersten Interessen des Landes berühren, nicht in zu tiefes Dunkel zu hüllen. Zwar werden in der Schweiz die mit dem Auslande gewechselten Noten am Ende immer von den Behörden selbst der Deffentlichkeit übergeben; aber es scheint, daß diese Veröffentlichung mitunter zu spät stattfindet, um alle ihre Früchte zu tragen.

Fern von uns sei der Gedanke, als könne man der vollziehenden Gewalt die Pflicht auferlegen, alle Noten, die sie empfängt und alle Antworten, die sie darauf ertheilt, unverzüglich zu veröffentlichen; wir begreifen sehr wol die beim Beginn einer Unterhandlung zu beobachtenden Rücksichten, wo oft ein einziger Akt der Unverschwiegenheit genügt, um der ganzen Angelegenheit eine den Absichten derjenigen, welche sie einleiteten, völlig entgegengesetzte Wendung zu geben. Aber zwischen einem solchen gerechten Rückhalte und dem z. B. nach dem Empfang der französischen Note vom 24. Januar 1852 beobachteten

absoluten Schweigen, das überdies so übel vergolten ward, da der Text eben dieser Note, die man allen Schweizern, den am meisten dabei Betheiligten, so sorgfältig verbarg, bald darauf durch die Frankfurter D. P. A. Zeitung ganz Europa mitgetheilt wurde — zwischen einer solchen übertriebenen und unnützen Geheimhaltung, sagen wir, und einem weisen Rückhalte gibt es einen richtigen Mittelweg, den wir möchten betreten sehen. Mag man Bedenken tragen, die Noten im Augenblicke ihres Empfanges zu veröffentlichen, das begreifen wir; aber daß die Ungeduld des Schweizervolkes, in seine eigenen Angelegenheiten eingeweiht zu werden, zuweilen erst durch die Mittheilungen der auswärtigen Presse ihre Befriedigung erlangen sollte, das können wir nicht gelten lassen. Das Land würde selbst an Ruhe gewinnen, wenn die öffentliche Meinung zur rechten Zeit von den Klammationen des Auslandes in Kenntniß gesetzt, nicht Gefahr ließe sich über gewisse Punkte beirren zu lassen und sich unnützer Weise über irrige oder übertriebene Berichte zu erhitzen, die nur zu oft durch Betheiligte oder durch schlecht unterrichtete Blätter verbreitet werden. Hat ein fremder Minister dem Präsidenten der Eidgenossenschaft eine Note übermacht und wird deren Veröffentlichung zu lange aufgeschoben, so werden alsbald die beunruhigendsten Nachrichten in Umlauf gesetzt. Aus einigen Bemerkungen über die Fremdenpolizei oder über die leidenschaftliche Sprache einer Zeitung macht man eine Interventionsdrohung oder ein Verlangen auf Unterdrückung der Pressefreiheit.

Wir sind der Ansicht, daß eine wolverstandene Publizität allen diesen höchst beunruhigenden falschen Gerüchten mit einem Male ein Ende machen würde. Auch könnte oft die vollziehende Gewalt, wenn sie zu rechter Zeit die Nation von dem Inhalte der eingegangenen Noten und

der darauf erteilten Antworten in Kenntniß setzte, in den Manifestationen der öffentlichen Meinung eine Billigung finden, welche die Wirkung ihrer Antworten verdoppeln würde.

Es kann zuweilen auch für die Nation von der höchsten Wichtigkeit sein, daß sie von den ihr drohenden Eventualitäten benachrichtigt werde. Ist es z. B. nicht erlaubt anzunehmen, daß die Differenz mit Oesterreich, die seit der Vertreibung und dem Ruine so vieler Eidgenossen zu einem so ernstern Konflikte angewachsen ist, vielleicht eine andere Wendung genommen, nicht so viele Unglückliche unvorbereitet getroffen und zu Grunde gerichtet haben würde, wenn der Bundesrath dem Volke früher den Inhalt jener Note vom 21. Dezember 1852 mitgetheilt hätte, wo es ausdrücklich heißt:

„Wenn gegen alle Erwartung dieser Reklamation keine Folge gegeben werden sollte, so ist die kaiserliche Regierung entschlossen, die in der Lombardie wohnenden Tessinerbürger aus ihrem Gebiete auszuweisen, und behält sich außerdem vor, auf anderweitige Vorkehren bedacht zu sein, die sie für angemessen halten wird gegen Beschlüsse, wie die oben erwähnten, zu ergreifen.“ (Es handelte sich um die Ausweisung der Kapuziner.) Endlich empfehlen wir eine schleunigere Publizität in politischen Angelegenheiten aus folgendem Grunde:

In der Politik muß man sich möglichst hüten, den Standpunkt seiner Gegner zu wählen. Wir würden in dem Streite immer den Kürzeren ziehen, wenn wir die Stellung annähmen, die uns die Mächte, welche uns beunruhigen, anweisen möchten; wenn wir uns herbeiließen, insgeheim eine Menge übertriebener Beschwerden zu verhandeln, bei verschlossenen Thüren irrige Behauptungen

und ungerechte Beschuldigungen zu widerlegen, deren Bedeutung vor dem hellen Lichte der Deffentlichkeit verschwinden würde. Die fremden Cabinette, die sich wohl hüten uns nachzuahmen, würden, im Vertrauen auf die Unwissenheit, worin sich das Publikum in Betreff des Vorgefallenen befände, ihre erste Stellung beibehalten und, als ob wir nichts geantwortet hätten, auf dem von ihnen selbst gewählten Boden den Angriff erneuern, ohne sich um unsere Erklärungen und Beweise zu bekümmern. Alsdann würden wir es bereuen, uns die Wahl der Waffen nicht vorbehalten zu haben und nicht gleich Anfangs als eine Nation aufgetreten zu sein, die, im Angesichte Europa's mit ihres Gleichen unterhandelnd, eben so viele Achtung anzusprechen weiß, als man von ihr fordert. Aber eine solche würdevolle Handlungsweise können wir nur gestützt auf die Zustimmung des Volks durchführen und, um uns diese zu sichern, müssen wir dasselbe zu rechter Zeit in die Ereignisse einweihen. Unter dieser Bedingung aber wird uns die unabhängige Stellung nicht mehr Gefahren bereiten, als die unständlichsten Erklärungen. Neuere Ereignisse haben dieß zur Genüge bewiesen. In der That ist die Deffentlichkeit eine der besten Waffen, deren wir uns bedienen können, um die Gewebe zu zerreißen, die immer wieder gegen die Schweiz erneuert werden. Die Repräsentanten der uns umgebenden Monarchien scheuen die Deffentlichkeit; sie fürchten Erörterungen Aller über die Interessen Aller; sie hüllen sich gern in ein geheimnißvolles Dunkel, bei dem sie ihren Vortheil suchen. Hüten wir uns deshalb, dieses Terrain zu betreten, das ihnen unentbehrlich ist, um ihre Bewegungen zu verbergen, und stellen wir uns kühn auf dieses weite Feld der Deffentlichkeit, auf dem sich unsere Gegner meistens sehr unbehaglich befinden, auf

dem wir Republikaner aber im unbedingten Vortheile sind, weil wir das Tageslicht nicht zu scheuen haben.

Da es unmöglich ist, alle Fälle vorzusehen, da sich von einem Augenblicke zum andern diese oder jene Unterhandlung darbieten kann, für deren Erfolg das Geheimniß nothwendig wäre, so stellt die Kommission, die überdies der allein verantwortlichen vollziehenden Gewalt auch vollkommene Freiheit des Handelns lassen möchte, keinen Antrag, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die diplomatischen Akte veröffentlicht werden sollen, sondern ladet die Versammlung ein, dieß dem richtigen Takte des Bundesraths zu überlassen, den wir nicht ermangeln werden, durch unsere Empfehlungen zu unterstützen.

Wenn ein kleines Land, wie das unserige, mitten zwischen großen Monarchien liegt, so ist es ihm unmöglich, wie groß auch der Muth seiner Bürger sein mag, mit irgend welcher gegründeten Hoffnung auf Erfolg den ernstern Eventualitäten die Stirne zu bieten, die es bedrohen können, wenn es ihm nicht gelingt, sich des Schutzes derjenigen Mächte zu versichern, die bei den Händeln, die man mit ihm sucht, entweder gar nicht theilhaftig sind, oder deren Interessen mitunter gar demjenigen seiner Angreifer entgegengesetzt sind. Nicht weniger durch die Kunst sich Freunde zu machen, als durch Waffengewalt, hat sich die Schweiz im Mittelpunkte Europa's aufrecht zu erhalten gewußt. Wir würden diese von unsern Vätern ererbte Politik nicht ungestraft verlassen. Dieser Fehler, wenn wir ihn je begehen sollten, würde uns der Gefahr einer gänzlichen Abgeschlossenheit aussetzen, die bedenklicher wäre als alle Gefahren, die immer mit den Zwistigkeiten zwischen Kleinen und Großen für erstere verbunden sind. Hiermit beabsichtigt die Kommission keines-

wegs, sich über das einer vollkommenen Neutralität entgegengesetzte System der Allianzen auszusprechen. Ohne einen Versuch zu machen, der mit dem seit 1815 befolgten Gange im Widerspruch stünde, scheint es ihr, daß es in den meisten Fällen möglich wäre, sich Angesichts einer bestimmten Eventualität der Unterstützung dieser oder jener Macht zu versichern.

Um sich Freunde zu sichern für den Fall der Noth, dazu gehört zweifelsohne vor Allem, daß man im Rufe von Leuten stehe, die entschlossen sind, sich zu vertheidigen und fähig, ebenso muthige Freunde, als gefährliche Feinde zu sein. Und diese Bedingung erfüllt das Schweizervolk. Es steht in der That in Europa in einem Rufe von Thatkraft und militärischer Hülfquellen, der die numerische Stärke seiner Bevölkerung übersteigt. Aber damit dieses Element der Macht gewichtig in die Waagschale falle, muß man auch verstehen, es geschickt hervorzuheben und zu rechter Zeit geltend zu machen, und deshalb, um zu verhüten, daß von einem Augenblicke zum andern die Unabhängigkeit unsers Landes keine andere Bürgschaft habe, als eine Handvoll Milizen gegenüber den zahlreichen Heeren der großen Mächte, ist es nothwendig, daß die Schweiz im Auslande vollständiger vertreten und daß ihre Bevollmächtigten nicht nur geschickte Männer, sondern auch bei denen wol gelitten seien, mit welchen sie berufen sind zu unterhandeln.

Wir sagen, daß die Vertretung der Schweiz im Auslande vollständiger sein sollte:

Hierunter verstehen wir, daß die Eidgenossenschaft einen diplomatischen Agenten in London haben sollte, bei der einzigen europäischen Regierung, welche die neue eidgenössische Konstitution offiziell anerkannt hat, bei der Regierung, deren Bevollmächtigter zur Zeit des Sonder-

bundes der einzige war, welcher der regenerirten Schweiz Sympathie bezeigte. Es scheint uns auch sehr wichtig, daß sich die Schweiz in den Vereinigten Staaten Amerika's durch einen Mann vertreten lasse, dessen Aufgabe wäre, alle Umstände zu benutzen, die geeignet sind, die Bande, welche die beiden Republiken vereinigen sollen, enger zu knüpfen, und uns im Augenblicke der Gefahr den mächtigen Schutz des großen Volks zu sichern, das noch jüngst seinen Präsidenten erwählte unter dem Rufe: Keine Intervention!

Endlich scheint uns die Vertretung der Schweiz in Wien ungenügend. Was wir hier sagen, hat nicht die geringste Beziehung auf die Persönlichkeit unsers dortigen Geschäftsträgers ad interim. Wir verstehen darunter nur, daß, um die Schweiz an dem kaiserlichen Hofe zu vertreten, die Stellung ihres Bevollmächtigten eine höhere sein muß als die, welche derselbe einnimmt. Unter Andern glauben wir nicht, daß die Funktionen eines diplomatischen Agenten mit der Stellung eines an einem Handlungshause beteiligten Handelsmannes vereinbar seien. Um der Schweiz unnöthige Verwicklungen, erniedrigende Drohungen und wirkliche Gefahren zu ersparen, gibt es so viele irrig aufgefaßte Thatsachen in ihr wahres Licht zu stellen, so viele falsche Urtheile zu bekämpfen, daß die ungetheilte Zeit eines geschickten Mannes dazu gehört, um diesen schwierigen Posten würdig auszufüllen; auch möchten wir auf diesen wichtigen Punkt die ganze Aufmerksamkeit der Versammlung lenken.

Wir sind auch der Ansicht, daß es sich für die Schweiz schickt, sich in Paris, Wien und London nicht durch bloße Geschäftsträger, sondern durch bevollmächtigte Minister oder durch Ministerresidenten vertreten zu lassen; weil die höhere Stellung, die diese in dem diplomatischen Korps

einnehmen, ihnen überall Zutritt verschafft und ihnen erlaubt, sich nöthigen Falls direkt an die Oberhäupter der Regierungen zu wenden, bei denen sie beglaubigt sind, ohne genöthigt zu sein, die Vermittlung von Ministern anzusprechen, die mitunter gegen die Schweiz eingenommen und gereizt sein können, oder unter dem Einflusse früher eingegangener Verbindlichkeiten stehen. Endlich würden wir vielleicht auch dadurch, daß wir unsern politischen Angelegenheiten eine höhere Stellung einräumten, dahin gelangen, daß uns die fremden Mächte auch ihrerseits Diplomaten höheren Ranges schicken würden, die weniger ängstlich darauf bedacht, einen seit langem erprobten Eifer an den Tag zu legen, oder sich den Ruf einer bereits allgemein anerkannten Tüchtigkeit zu erwerben, die Fragen aus einem immer ruhigen und folglich unpartheiischen Gesichtspunkte betrachten würden. Unsere verwikelten inneren Zustände sind für einen Fremden so schwer aufzufassen, daß der Posten eines Gesandten in der Schweiz vorzugsweise mit Männern besetzt werden sollte, die unsere Verhältnisse aus langer Erfahrung kennen. Es läge dieß ebenso sehr im wolverstandenen Interesse der auswärtigen Regierungen, als in dem der Schweiz. Vernachlässigen wir deßhalb nichts, um dieses Ziel zu erreichen, und seien wir, in unserm eigenen Interesse, die Ersten zu beweisen, daß wir auf unsere Beziehungen zum Ausland großes Gewicht legen.

Wenn die Bundesversammlung diese Ansicht theilen sollte, so würde daraus ohne Zweifel eine Mehrausgabe von etwa 60,000 Franken erwachsen. Diese Summe, die beim ersten Anblicke als zu hoch erscheinen könnte, dünkt uns sehr gering im Vergleich mit den Hülfquellen des Staatschazes, wenn sie dazu beitragen sollte, der Schweiz in Friedenszeiten Freunde, und im Augenblicke der Gefahr

zuverlässige Bundesgenossen zu sichern. Wie groß würde dann nicht unsere Sicherheit sein! Wie rücksichtsvoll würden uns dann nicht diejenigen behandeln, die Grund zu Klagen gegen uns zu haben glauben, wenn sie wüßten, daß wir vorkommenden Falls mit Gewißheit darauf zählen können, gegen ihre übertriebenen Forderungen unterstützt zu werden. Wenn diese Vermehrung der Ausgaben, sollte sie selbst unsern muthmaßlichen Ansatz überschreiten, dazu beitragen könnte, die Vorurtheile zu vernichten und die Wolken zu verscheuchen, die gewisse Betheiligte sorgfältig zwischen der Schweiz und den Häuptern der großen europäischen Mächte unterhalten, so würde, unseres Erachtens, das Vaterland für das Opfer von einigen tausend Franken hundertfältigen Ersatz finden und sollte daher keinen Augenblick anstehen, dasselbe zu bringen.

Dies führt uns zum zweiten Theile unserer Anempfehlung, daß nämlich die Schweiz von Männern solle vertreten werden, die bei denen wol gelitten sind, mit welchen sie zu unterhandeln haben. Hierbei ersuchen wir aber, unsern Worten keine Bedeutung beizulegen, die wir ihnen selbst nicht geben. Wir verlangen keineswegs, daß sich die Schweiz ausschließlich durch die politischen Freunde der Parteien vertreten lasse, deren Einfluß in den verschiedenen Ländern überwiegend ist. Was wir vor Allem verlangen, ist, daß unsere Bevollmächtigten Schweizer seien und nichts als Schweizer. Unsere Worte sollen nichts weiter sagen, als daß, um mit einer fremden Regierung auf gutem Fuße zu stehen, es erforderlich ist, bei derselben einen Agenten zu beglaubigen, dessen Charakter, Antezedenzien und Umgebung mit dem Kreise, in welchem er sich zu bewegen berufen ist, nicht in zu grellem Widerspruche stehen. Wir begreifen sehr wohl, daß sich die Eidgenossenschaft nicht durch Män-

ner wolle vertreten lassen, die gegen die neue Ordnung der Dinge feindlich gesinnt sind; und in der That, wie ehrenwerth auch der Charakter eines diplomatischen Agenten sein mag, so ist es ihm unmöglich, die Interessen, mit deren Wahrung er beauftragt ist, mit Würde zu vertheidigen, wenn er nicht vor Allem aus Zutrauen zu seinen Kommittenten und Glauben an die Dauerhaftigkeit der Institutionen hat, die er vertritt. Aber wir leben auch der Ueberzeugung, daß es leicht wäre, in der Schweiz genug fähige, den neuen Institutionen ergebene Männer zu finden, um stets in Paris, London und Wien Agenten beglaubigen zu können, die mit den Regierungssystemen, die je nach den Umständen in diesen Hauptstädten vorherrschen, nicht in offenem Widerspruche stehen und deshalb keine Gefahr laufen, den Staatsmännern, mit denen sie zu unterhandeln berufen sind, mißbeliebig zu sein. Letzteres könnte sich sehr oft ereignen, wenn man sich in der Schweiz daran gewöhnte, einen Gesandten so lange auf seinem Posten zu belassen, als man keinen Grund zu direkten Klagen gegen ihn hat. Ohne irgend jemandem zu nahe zu treten, glauben wir behaupten zu dürfen, daß es für ein Land wie das unsrige nicht ersprießlich ist, seine diplomatischen Agenten lange Zeit hindurch auf ihrem Posten zu belassen; denn die Regierungen, die Tendenzen und selbst die Regierungsformen wechseln oft bei unsern Nachbarn, öfter noch als bei uns. Wie kann man nun erwarten, daß ein Fürst oder ein allmächtiger Minister einen Agenten wohl aufnehmen und ihm mit Vertrauen entgegen kommen werde, wenn dieser vielleicht von der Regierung, welcher der neue Monarch nachfolgt, oder von dem Kabinete, an dessen Stelle der neue Minister getreten ist, vorgezogen, verhässelt oder empfohlen wurde? Endlich bedarf es, um die Schweiz mit Einsicht zu vertreten,

Männer, die nicht seit zu langer Zeit von ihr entfernt lebten, so daß sie unsere inneren Kämpfe und die wahre Stellung der Parteien noch in lebhaftem Andenken haben.

Obige Bemerkungen, wir wiederholen es, haben nicht die entfernteste Beziehung auf die Persönlichkeit des einen oder des andern politischen Agenten; sie enthalten nur eine allgemeine, aber sehr angelegentliche Empfehlung, die wir an die Bundesversammlung und den Bundesrath richten, hierin dem Beispiele anderer Regierungen zu folgen, die selten eine Gesandtschaft lange Zeit hindurch in dem Besitze desselben Inhabers lassen.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, zu welchen die Gesamtgeschäftsführung der auswärtigen Angelegenheiten während des Jahres 1852 Ihre Kommission veranlaßt hat. Sie werden am Ende dieses Berichtes in Form eines Antrages zusammengefaßt werden. Was die einzelnen Punkte anbelangt, so heben wir folgende hervor:

Obgleich die Kommission die Schwierigkeiten der Sachlage vollkommen anerkennt, so möchte sie doch dem Bundesrath anempfehlen, in der allerdings ehrenwerthen Absicht, der Schweiz unangenehme Reklamationen zu ersparen, nicht zu weit zu gehen. Einen Flüchtling aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannen, ist schon eine ernste Maßregel, die unsern festen Willen, unsere freundschaftlichen Beziehungen ungetrübt zu erhalten, hinlänglich beweist, ohne daß es noch nöthig ist, wie dieß der Bericht angibt, einen solchen Unglücklichen durch einen Polizeiagenten durch ein fremdes Land begleiten zu lassen, um dessen Einschiffung nach Konstantinopel zu konstatiren. Die Schweiz ist es ihren Nachbarn schuldig, auf ihrem Gebiete gute Polizei zu handhaben; aber sie ist ihnen nichts schuldig hinsichtlich der Fremden, sobald diese die Schweizergränze überschritten haben.

Was die Verordnung der sächsischen Regierung anbelangt, worin dieselbe ihren Staatsbürgern den Aufenthalt in der Schweiz als für sie gefährlich untersagt, so hätten wir gewünscht, daß der Bundesrath die Erwähnung dieses Dokuments mit einer ernstern Beschwerde begleitet hätte, wie sie eine solche, durch nichts gerechtfertigte Beleidigung verdient.

Die Kommission ladet den Bundesrath ein, jede günstige Gelegenheit zu benutzen, um die obschwebenden Verhandlungen über die Berichtigung der badischen, österreichischen und französischen Gränze (Dappenthal) zu Ende zu führen. Wenn wir hier die mit Oesterreich gepflogenen Unterhandlungen erwähnen, so geschieht dieß deshalb, weil gewisse Zeitungen, augenscheinlich mit Unrecht, berichtet haben, als habe Oesterreich von einem beträchtlichen Theile des ihm neuerdings von der Schweiz abgetretenen Gebietes Besitz ergriffen. Um dergleichen lächerliche Gerüchte zu widerlegen, wäre es am geeignetesten, mit dieser Macht baldmöglichst zu einem definitiven Abschlusse zu gelangen.

Die Kommission erklärt sich vollkommen einverstanden mit der Art und Weise, wie der Bundesrath eine französische Note beantwortet hat, welche, aus Veranlassung eines gegen das Oberhaupt des französischen Volkes gerichteten unverschämten Artikels der „Tribune Suisse,“ die Wirksamkeit unserer Gesetze in Preßvergehen in Zweifel zog und das Ergreifen von Administrativmaßregeln verlangte, geeignet die benachbarten Staaten zu beruhigen. Der Bundesrath hat sehr würdevoll geantwortet, indem er die Rechte der schweizerischen Presse als unantastbar behauptete und das Genügende unserer Institutionen darthat. Wir sind der Ansicht, daß der Bundesrath in dieser Angelegenheit ein ganz richtiges Verfahren einschlug, und daß wir den Mächten, die sich im Namen der Ordnung herausnehmen, uns willkürliche Maßregeln anzufinnen, nichts

Schlagenderes antworten können, als indem wir ihnen zeigen, wie unsere Gesetze und Institutionen weit wirksamer seien, den Frieden und die Rechte jedes Einzelnen aufrecht zu erhalten, als alle Administrativmaßregeln. In der ganzen Schweiz gibt es kein Gericht und keine Jury, die sich weigern würde, direkte gegen das Oberhaupt einer anerkannten und befreundeten Regierung gerichtete Beschimpfungen zu bestrafen. Warum nun dennoch von uns verlangen, zu willkürlichen, durch unsere Konstitutionen verbotenen und überdies unsern Sitten widersprechenden Maßregeln unsere Zuflucht zu nehmen?

Die Kommission empfiehlt dem Bundesrath auf das Angelegentlichste, die mit den Vereinigten Staaten in Betreff eines Handelsvertrages und einer gegenseitigen freien Niederlassung angeknüpften Unterhandlungen nicht aus den Augen zu verlieren. Sie kann hierbei eine im Bericht der beiden Bevollmächtigten an den Bundesrath ausgesprochene Ansicht nicht theilen und hegt vielmehr die Ueberzeugung, daß es im höchsten Interesse der Schweiz liege, wenn amerikanische Bürger sich bei uns ansiedeln und sich einen bleibenden Wirkungskreis gründen. Die Realisirung dieses Wunsches scheint ihr zwar noch in weiter Ferne zu liegen; aber weit entfernt, darin einen Nachtheil für unsere Industriellen zu erblicken, denen man, den Berichterstatlern zufolge, eine gefährliche Konkurrenz eröffnen würde, glaubt sie im Gegentheile, daß eine Gemeinschaft so wichtiger Interessen mehr als irgend ein anderer Umstand dazu beitragen würde, uns die mächtige Unterstützung der Vereinigten Staaten zu sichern. Wie Achtung gebietend wird nicht unsere Stellung sein, wenn einmal die Bürger der großen Union bei der Aufrechthaltung unserer Unabhängigkeit direkte theilhaftig sind! Schließen wir diesen Vertrag so bald als möglich ab. Wie gering auch für den Augenblick

seine Bedeutung sein mag, so wird er doch sicher für unser Vaterland segensreiche Früchte tragen.

Am Schlusse unseres Berichtes fühlen wir uns gedrungen, dem Bundesrathe unsern aner kennenden Dank auszusprechen für sein unausgesetztes Bestreben, die so verwickelten Gränzverhältnisse der Schweiz mit ihren Nachbarn auf freundschaftlichem Fuße zu erhalten. Dieses Bestreben ist in den meisten Fällen vom Erfolge gekrönt worden. So hat unter Andern Frankreich, das, durch falsche Berichte irre geleitet, seine Truppen gegen die Schweizergränze in der Gegend von Genf vorschieben zu sollen geglaubt hatte, dieselben zurückgezogen, sobald es in den vom Bundesrathe erteilten Aufschlüssen dessen festen Willen erkannte, niemandem zu gestatten, die ihm von unserem Lande gebotene Gastfreundschaft zu mißbrauchen, um den Frieden angränzender Staaten zu stören. Ebenso haben die Hindernisse, die auf eben dieser Linie dem Durchpasse der Reisenden in den Weg gelegt wurden, aufgehört und, wir anerkennen es, die Beziehungen zu den an Frankreich angränzenden Kantone sind unter dessen gegenwärtiger Regierung in einen normalen Zustand getreten, an den man seit langer Zeit nicht mehr gewöhnt war.

Wir übergehen für dießmal den Konflikt mit Oesterreich; denn, obgleich bis ins Jahr 1852 reichend, ist er noch unentschieden und hat erst seit dem Monate Februar 1853 eine große Wichtigkeit erlangt, weshalb es geeigneter sein möchte, das Urtheil darüber dem Berichte des nächsten Jahres vorzubehalten.

In Folge unsers Berichtes über die auswärtigen Angelegenheiten schlagen wir der Bundesversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Der Bundesrath ist eingeladen, einen Bericht und Vorschläge an die Bundesversammlung zu bringen,

dahin gehend, die diplomatische Vertretung der Schweiz in Paris, London, Wien und Washington zu vervollständigen.

- 2) Der Bundesrath ist eingeladen, die angeknüpften Unterhandlungen in Betreff eines Handelsvertrags und der freien Niederlassung im Innern zwischen der Schweiz und den Vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten alles Ernstes wieder aufzunehmen.
- 3) Die Bundesversammlung billigt die Geschäftsführung des Bundesrathes in Betreff seiner Beziehungen zu dem Auslande während des Jahres 1852.

## Geschäftskreis des Departements des Innern.

### Bundeskanzlei.

Der Zustand der Bundeskanzlei sowohl, als derjenige der Kanzlei der einzelnen Departemente, ist durch eine Abtheilung Ihrer Kommission untersucht worden, und gestützt auf den Bericht derselben, kann die Kommission mit voller Ueberzeugung dem anerkennenden Zeugniß beipflichten, welches der Bundesrath in seinem Bericht (Seite 204) dem Personal der Bundeskanzlei ertheilt hat.

Die Protokolle der Bundesversammlung, des National- und Ständeraths, sind in Reinschrift vollständig nachgeführt und eben so die Protokolle des Bundesraths, welche im Jahr 1852 nicht weniger als 4 starke Folio-bände umfassen; dasselbe gilt von den Missivenbüchern des Bundesrathes, welche ebenfalls sehr umfangreich sind. Diese Reinschriften alle sind äußerlich gefällig und sauber; für ihre Genauigkeit bürgt die pünktliche Kollationirung durch zwei Kanzleisekretäre, in welcher Be-

ziehung eine besondere Kontrolle geführt worden. Seit dem Jahr 1853 werden die Protokolle überdies durch den Präsidenten und den Protokollführer unterschrieben. Sehr verdienstlich erschien uns namentlich die eben so fleißig als mit Einsicht und Genauigkeit geführte allgemeine Registratur, welche nicht nur das ganze verflossene Amtsjahr umfaßt, sondern bis zum Monat Mai des laufenden Jahres fortgeführt ist. Ein so vollständiges, gut eingerichtetes, übersichtliches Personal- und Sachregister, dabei so deutlich und schön geschrieben, erleichtert das Nachschlagen außerordentlich und gereicht einer Kanzlei zur wahren Zierde.

Es erschiene der Kommission als sehr wünschenswerth, wenn die Registraturen in den Departementen nach dem gleichen System, wie diejenige der Bundeskanzlei und auch mit derselben Genauigkeit geführt würden. Ein genauer Einklang in dieser Beziehung dürfte sich in jeder Beziehung als vortheilhaft erweisen, daher wir uns erlauben, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes hierauf zu lenken.

Sämmtliche sehr zahlreiche Kontrollenbücher, wie:

- 1) die Kontrollen über die vom Bundesrath an die einzelnen Departemente oder an die Kanzlei überwiesenen Geschäfte;
- 2) die Kontrolle über die Rückstände bei den einzelnen Departementen, welche monatlich gefertigt wird;
- 3) das sogenannte „Berichtbuch“, in welchem alle Personen und Behörden verzeichnet werden, welchen irgend ein Bericht abverlangt worden ist;
- 4) die Kontrolle über die ertheilten Kanzleivisa;
- 5) die Kontrolle über die ausgestellten Offiziersbrevete;
- 6) die verschiedenen Kontrollen in Betreff der Drucksachen sind sämmtlich bis auf den Tag des von uns gepflog-

nen Untersuchs fortgeführt und zeugen von Ordnungsliebe und Genauigkeit.

Indem die Kommission somit im Ganzen der auf der Bundeskanzlei herrschenden Ordnung nur lobend erwähnen kann, so muß sie bemerken, daß wenn die Akten der ersten Amtsdauer des Bundesrathes, welche vorschrittgemäß nach Ablauf dieses Zeitraums ans Archiv hätten abgegeben werden sollen, noch nicht dahin gelangt sind, dieß wohl darin seinen Grund haben mag, daß noch keine passenden Räumlichkeiten für Aufstellung des Archivs erhältlich gewesen sind.

Ueberhaupt läßt es sich aber wohl fragen, ob die bezügliche Vorschrift eine zweckmäßige sei, indem die Akten je der letzten zwei Jahre wenigstens wohl viel passender im Lokal der Kanzlei verbleiben dürften, wo dieselben leichter nachgeschlagen werden können, was häufig der Fall sein dürfte.

Die Bundeskanzlei veranstaltet auch eine sogenannte authentische Ausfertigung aller und jeder Beschlüsse des Bundesrathes sowohl als der beiden Räthe. Diese kalligraphisch sehr schön ausgestattete, auf groß Folio geschriebene und jeweilen mit dem großen eidgenössischen Stigill versehene Sammlung aller Beschlüsse scheint uns indessen von geringer praktischer Bedeutung zu sein, denn in der Gegenwart wie in der Zukunft werden Staatsmänner, wie Historiker kaum an dieser Quelle schöpfen, wenn sie den Wortlaut eines Beschlusses kennen wollen, sondern sich dießfalls mit der gedruckten offiziellen Sammlung der Beschlüsse und Dekrete, oder mit den beglaubigten Protokollen der verschiedenen Behörden begnügen, die jedenfalls eben so viel Gewähr für innere Richtigkeit und Genauigkeit darbieten, wie jene Sammlung, die schon ihres großen Formats wegen für den Gebrauch unpraktisch erscheint.

Ohne dießfalls einen besondern Antrag stellen zu wollen, wünscht Ihre Kommission daher, daß der h. Bundesrath in Erwägung ziehe, ob diese Sammlung fortgesetzt werden solle?

### **Kanzlei des Departements des Innern.**

Das Protokoll des Departements des Innern ist für das verflossene Amtsjahr in Reinschrift nachgeführt und wird fortwährend durch den Departementschef unterschrieben.

Ebenso ist das Kontrolbuch über die an das Departement überwiesenen und von demselben noch zu erledigenden oder bereits erledigten Geschäfte, so wie dasjenige der Kassaanweisungen nachgeführt.

Ueber die Bibliothek sowohl, als über die im Lokal des Departementes des Innern aufgestellte, neu angelegte Münzsammlung ist ein vollständiger Katalog und über den Bezug von Schriften aus der eidg. Kanzleibibliothek und über dahertige Ausstände derselben ein bis auf die neueste Zeit nachgeführtes Kontrolbuch vorhanden.

Die äußere Ausstattung der Münzsammlung, in so weit sie die Verhältnisse betrifft, in welche die Münzen eingeordnet worden, ist mit dem innern Werth derselben kaum in richtigem Verhältniß.

### **Bundesblatt.**

Da die Abonnentenzahl des Bundesblattes, obschon früheren Uebelständen auf anerkennenswerthe Weise abgeholfen worden ist, bis nahe an tausend gesunken ist, woraus sich ergibt, wie wenig Leser dasselbe hat, so wünscht die Kommission, es möge der Bundesrath in reifliche Erwägung ziehen, ob das Bundesblatt nicht gänzlich aufgegeben oder doch wesentlich vereinfacht werden könnte, so zwar daß, was die Beschlüsse und De-

frete betrifft, die offizielle Sammlung fortbestünde, hinsichtlich der Publikationen, Ausschreibungen von Stellen u. s. w. aber man sich mit einzelnen, weit verbreiteten Zeitungsblättern in den verschiedenen Gegenden der Schweiz verständigen würde, wodurch nicht nur eine Ersparniß für die Bundeskasse, sondern gleichzeitig auch eine viel allgemeinere Verbreitung der bezüglichen Publikationen im schweizerischen Publikum erreicht werden könnte. Es hat der Kommission geschienen, es werde im Ganzen viel zu viel gedruckt, und es ließen sich dießfalls große Ersparnisse erzielen, ohne daß der öffentliche Dienst dabei zu leiden hätte.

### Archive.

Mit Vergnügen haben wir aus dem Berichte des Bundesraths ersehen, daß die sämtlichen Perioden, welche für die Bearbeitung der Repertorien der ältern Abschiede festgestellt worden sind, nun ihre Bearbeiter gefunden haben.

Ein Probebogen der durch Herrn G. Meyer von Knonau bearbeiteten Epoche von 1778 — 1798 hat indessen, trotz des schönen Druckes, bei derjenigen Abtheilung der Kommission, welcher derselbe vorgelegen, den Wunsch erzeugt, daß bevor dießfalls definitiv entschieden wird, der Bundesrath in Erwägung ziehen möge, ob es nicht passend sei, daß diese Repertorien älterer Abschiede sich auch, was die äußere Form derselben betrifft, so viel möglich den bereits im Druck erschienenen Heften anschließen?

In Betreff des helvetischen Archivs, den Zeitraum von 1798 — 1803 umfassend, hat sich die Kommission überzeugt, daß die bezüglichen Registraturarbeiten und Einordnungen in Anwendung des hiefür bewilligten Spezialkredites bereits begonnen haben.

Ein nicht unwesentlicher Vortheil der stattgehabten Uebertragung der Vereinigung dieses abgeschlossenen Zeit-

raums an einen besondern Angestellten (den Hrn. Zahn) wird auch darin bestehen, daß der Herr eidg. Archivar nunmehr seine ganze Zeit und Kraft dem Ordnen des Archivs, betreffend die Perioden von 1803—1813 und von 1813—1848 widmen können, ohne durch zeitraubende Nachforschungen im helvetischen Archiv ferner gestört zu werden.

Wir haben mit Befriedigung wahrgenommen, daß die, der sogenannten Mediationsperiode angehörnden Aktenstücke, von denjenigen der nachfolgenden Periode bereits ausgeschieden sind, und es darf daher die begründete Erwartung ausgesprochen werden, daß im Laufe des gegenwärtigen Jahres nicht nur die Bezifferung der der Mediationsperiode angehörnden Aktenbände durchgeführt, sondern auch ein vollständiges Register über diesen Theil des Archivs dem Druke wird übergeben werden können.

Die Kommission hofft, daß auch der Theil des Archivs, der die Periode von 1813 bis 1848 umfaßt, die zum Zweck leichterer Bearbeitung in zwei Epochen, nämlich diejenige von 1813—1832 und von 1832—1848 eingetheilt worden ist, im Laufe des Jahres gehörig geordnet und durch Vollendung des bezüglichen Registers brauchbar gemacht werden könne.

Noch gar nicht angelegt ist das Archiv der Periode seit 1848, und da die Registratur der Bundeskanzlei wie der einzelnen Departemente für einmal noch ausreichen dürfte, um die einzelnen Aktenstücke eintretenden Falls aufzufinden, so theilt die Kommission die im Berichte des Bundesraths dießfalls ausgesprochene Ansicht, daß es passender sein dürfte, mit der Anlegung dieses Theils des Archivs noch für so lange zuzuwarten, bis durch Vollendung des neuen Bundesrathhauses auch die nöthigen

Räumlichkeiten für sachgemäße Aufstellung desselben gewonnen sein werden.

Dabei äußert die Kommission indessen den lebhaften Wunsch, daß der Bundesrath, soweit es noch Zeit ist, die nöthigen Schritte in dem Sinne thue, daß dieses neue Bundesrathhaus auch wirklich die für ein bereits sehr beträchtliches und stets anwachsendes Archiv nöthigen zweckmäßigen Räumlichkeiten enthalte.

### **Bibliothek. Münzsammlung. Maß u. Gewicht.**

Die in dem Berichte des Bundesrathes in Betreff der Bibliothek und der Münzsammlung erteilten Aufschlüsse geben der Kommission zu keinen fernern Bemerkungen Anlaß, und eben so wenig die Anordnungen, die der Bundesrath zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 20. Hornung 1852 über das schweizerische Maß und Gewicht getroffen hat.

### **Nationalstatistik.**

Betreffend die Nationalstatistik, wäre es sehr wünschenswerth, wenn das Departement des Innern, dessen Geschäftskreis im Vergleich zu denjenigen anderer Departemente klein ist, den zweiten Theil des Bevölkerungsatlases, namentlich durch folgende Nachweisungen bereichern wollte:

- 1) Welchen Beruf treiben die in den verschiedenen Kantonen niedergelassene oder sich aufhaltenden Angehörigen anderer Kantone?

Es wären diese Nachweisungen darum nicht ohne Interesse, weil daraus entnommen werden könnte, welchen Berufsarten die Angehörigen des eigenen Kantons mit Aussicht auf Erfolg sich zuwenden sollten, wenn sie es vorziehen, in ihrer Heimath zu bleiben.

- 2) Welche Begangenschaften treiben die in den verschiedenen Kantonen sich aufhaltenden Angehörigen fremder Staaten? und
- 3) Wie hoch beläuft sich die Zahl der im Auslande niedergelassenen oder sich aufhaltenden Schweizer, in welchen Staaten sind dieselben niedergelassen und welches ist der Beruf, den sie ausüben?

Der praktische Nutzen, der aus zuverlässigen dießfälligen Nachweisungen geschöpft werden kann, liegt so sehr auf der Hand, daß die Kommission nicht für nöthig erachtet, ihre bezüglichen Anträge einläßlicher zu begründen; ist es doch einleuchtend, daß es für die so stark bevölkerte Schweiz eben so interessant sein muß, genau zu wissen, welche Begangenschaften innert ihrer Gränzen von Fremden mit Erfolg betrieben werden, damit die eigenen Landeskinde darauf aufmerksam gemacht werden können, als es aus dem gleichen Grunde wichtig ist, zu erfahren, welche Berufsarten im Auslande von Schweizern mit dem meisten Erfolg betrieben werden.

### Auswanderungswesen.

Ueber das Auswanderungswesen ist wohl erst der Erfolg der im Januar d. J. gefaßten Beschlüsse abzuwarten, bevor weitere bezügliche Anträge gestellt werden.

Daß der h. Bundesrath diese wichtige Angelegenheit nicht aus den Augen verliere, ist um so wünschbarer, als die sehr interessante Tabelle auf Seite 217 seines Berichtes beweist, daß der Instinkt, namentlich die agrifole Bevölkerung der Schweiz zur Auswanderung führt und wohl um so mehr dazu führen wird, je mehr die Reise erleichtert wird. Die Güterpreise und Lehenzinsen sind auch wirklich in der Schweiz theilweise so hoch

gestiegen, daß der einsichtigste und fleißigste Landmann, selbst in gesegneten Jahren, nur geringe Zinse von seinem Kapital und seiner Arbeit gewinnt, so daß der Wunsch, wohlfeileren und ergiebigeren Grund und Boden zu bebauen, bei allen denen ein ganz natürlicher ist, die in ihren gegenwärtigen Verhältnissen, trotz angestrenzter Arbeit, nicht weiter kommen, als sich mit ihren Familien kümmerlich zu ernähren.

Daß es der Industrie nicht allerorts gelingt, die Auswanderung zu verhindern, beweist nicht nur die starke Auswanderung, welche in England unter der Industriebevölkerung herrscht, sondern ebenso der nicht unbedeutende Antheil, welchen die sehr industriellen Kantone Aargau und Zürich an der allgemeinen schweizerischen Emigration haben.

### **Gesundheitspolizei.**

Die Verhandlungen des Bundesrathes oder beziehungsweise des Departements des Innern, insoweit dieselben gesundheitspolizeiliche Verfügungen betreffen, gaben der Kommission zu keiner Bemerkung Anlaß.

### **Gewerbeausstellung in London.**

Hingegen kann dieselbe nur bedauern, daß die Schlußrechnung der aus Anlaß der Gewerbeausstellung in London aufgestellten Zentralkommission noch nicht in die vorliegende Staatsrechnung aufgenommen werden konnte, und eben so sehr bedauert dieselbe die unbegreifliche Verzögerung der bezüglichlichen Berichterstattungen, die durch dieses verspätete Erscheinen im Druke viel an Interesse und namentlich an praktischem Nutzen verlieren werden.

Mit den in Betreff des Jüdischen Vermächtnisses zu Gunsten des Kantons Schwyz getroffenen Verfügungen des Bundesrathes ist die Kommission einverstanden.

## Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Es konnte um so weniger die Aufgabe Ihrer Kommission sein, die Verhandlungen des Bundesrathes, in so weit dieselben die während des verfloffenen Jahres fortgesetzten und durchgeführten Einführungen des neuen schweizerischen Münzsystems betreffen, einer einläßlichen Prüfung zu unterwerfen, als dieselben einerseits nur als Vollziehung von Schlußnahmen der beiden Räthe erscheinen, oder andererseits durch die schweizerische Münzkommission angeregt worden sind, deren ganze Wirksamkeit unter der Kontrolle des Bundesrathes stand.

Die Kommission beschränkt sich daher darauf zu erwähnen, daß ihr der am 23. Juli v. J. angeordnete nachträgliche Einlösungstermin passend erschien, wie sich derselbe denn auch durch den Erfolg als zweckmäßig erwiesen hat.

Die Entlassung der Einschmelzungskommission lag, nachdem sie ihre Arbeit vollendet, in der Natur der Sache, und ebenso die am 16. Januar v. J. erfolgte Bezeichnung derjenigen fremden Münzen, welche, als mit dem schweizerischen Münzsystem übereinstimmend, gesetzlichen Kurs haben sollen. Auch rücksichtlich der Außerkurssetzung der  $\frac{1}{4}$ -Franken von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma und dem ehemaligen Königreich Italien, nachdem Frankreich selbst dieselben außer Kurs gesetzt hatte, findet sich die Kommission zu keiner Bemerkung veranlaßt, gleich wie sie den am 21. Januar 1852 aufgestellten Nachtragstarif älterer, nicht mehr kuranter schweizerischer Münzen, sowie die am 19. Januar getroffenen Verfügungen rücksichtlich der Einlösung abge-

schliffener, verrufener und falscher Münzen und den Tarif für die letztern beiden ganz passend findet.

Die am 20. Februar erfolgte Anordnung, daß die Hauptzoll- und Kreispostkassen angehalten werden können, Billon- und Bronzemünzen im Betrag von mindestens 50 Fr. gegen Silber auszutauschen, sollte das Publikum vollkommen befriedigen, und muß wohl als Ausführung des Art. 11 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 für einmal noch aufrecht gehalten werden, trotz des dadurch veranlaßten etwas lästigen Kassarevirement.

Ob die am 14. April angeordnete Ermäßigung der Posttare auf Baarsendungen von mehr als Fr. 1000 aus Frankreich und Sardinien den beabsichtigten Zweck wirklich erreichte, ist die Kommission nicht zu beurtheilen im Falle.

Die Mehrprägung von Ein-Rappenstücken geben der Kommission, da der Bundesrath innerhalb der Schranken der ihm dießfalls ertheilten Ermächtigung geblieben ist, zu keiner Bemerkung Anlaß, so wenig als die gehörig motivirte Sistirung der Mehrprägung von reinen Silberforten, rücksichtlich welcher am 23. Dezember 1851 dem Bundesrath eine Ermächtigung ertheilt worden war. Was die Errichtung einer eigenen Münzstätte betrifft, so theilt die Kommission die dießfalls von dem Münzexperten und der Münzkommission ausgesprochenen Ansichten und will daher gerne definitiven einschlagenden Vorlagen des Bundesrathes entgegensehen.

Die am 2. Januar v. J. erfolgte Tarification der Brabanter- und Kronenthaler zu Fr. 5. 67 und die am 5. April erfolgte Tarification der Halbguldenstücke zu Fr. 1. 5 entspricht dem innern Werthe jener Münzforten. Ueber Umwandlung der in frühern Gesetzen aus-

gedrückten Summenansätzen, Entschädigungen, Sporteln, Taxen, Bußen und sonstigen Gebühren von alten Franken in neue nach dem Reduktionsfuß von 2:3 ist um so weniger etwas einzuwenden, als sich dieselbe auf das Bundesgesetz vom 11. August 1852 stützt

Ohne in die Details des höchst interessanten Schlußberichtes der schweizerischen Münzkommission über Durchführung des Münzreformgeschäftes eintreten zu wollen, erlaubt sich die Kommission ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß wohl kein Land zu nennen ist, in welchem eine ähnliche, so tief in alle Lebensverhältnisse eingreifende und umfangreiche Maßregel so schnell, so glücklich und im Ganzen so zweckmäßig durchgeführt worden ist.

Der Experte und die schweizerische Münzkommission haben sich durch den Eifer und die Einsicht, die sie während dem ganzen Laufe der ihnen anvertrauten äußerst schwierigen und mühevollen Aufgabe bethätigten, den Dank des gesammten Vaterlandes erworben.

Die schweizerische Schießpulverfabrikation hatte im Laufe des verflossenen Jahres mancherlei Unfälle zu bestehen, wie die Explosion der Pulvermühle in Altstätten, deren Wiederaufbau und Instandsetzung mehr als Fr. 20,000 Kosten veranlassen dürfte. Eben so haben ein Brand in Marsthal und Ueberschwemmungen daselbst zusammen abermals nahe an Fr. 3000 Schaden verursacht.

Deffen ungeachtet ist das finanzielle Ergebniß besser als dasselbe im Budget vorgesehen worden war, indem die Ausgaben sich zwar allerdings um beiläufig Fr. 15,000 höher beliefen, als sie veranschlagt worden waren, die Einnahmen aber um mehr als Fr. 30,000 höher gestiegen sind, als sie das Budget angenommen hatte.

Gerne hat die Kommission den Mehrverbrauch inländischen Salpeters wahrgenommen, so wie die Anordnungen, welche die Pulververwaltung getroffen hat, um dem Salpetersieden in der Schweiz mehr Ausdehnung zu geben.

Weniger befriedigend ist der Ertrag der Zündkapsel-fabrikation, welcher nur beiläufig Fr. 400 Gewinn abgeworfen hat. Die Kommission besorgt, daß in Zukunft der Reinertrag dieser Fabrikation noch geringer sein werde, wenn sie das durch die Staatskasse vorgeschossene Kapital von Fr. 16,000, das für die Erwerbung einer Matte mit Wasserrecht verwendet worden, zu verzinsen haben wird, zumal auch die Errichtung der Gebäulichkeiten noch beträchtliche Kosten nach sich ziehen dürfte. Da der Ankaufspreis dieser nur 4 Zucharten haltenden Matte ziemlich hoch erscheint, so ist zu wünschen, daß die Administration trachte, durch möglichste Umsicht und Eifer in der Fabrikation die größere Zinsenlast auszugleichen.

Eine ganz unverhoffte Einnahme entstand für die Eidgenossenschaft durch die hochherzige letztwillige Verfügung des Baron Grenus in Genf, in Folge welcher der eidgenössischen Staatskasse ein reines Vermögen von Fr. 1,104,044. 67 einging.

So sehr wir uns dieser großwüthigen Schenkung erfreuen, welche nach dem Willen des Erblassers einen von allen andern eidg. Kassen abgeordneten Fond unter dem Namen der Grenus-Invalidenkasse bilden soll, so wenig möchte sich die Kommission mit einzelnen, die Liquidation dieser Erbschaft betreffenden Maßregeln einverstanden erklären.

So hätte es die Kommission für würdiger erachtet, in Betreff der Erbschaftsgebühr weder der Regierung

von Genf, noch viel weniger aber dem jungen Grenus gegenüber, Kontestationen zu erheben, und eben so wollte es ihr scheinen, aus Pietät gegen den Erblasser hätte weder eine so plötzliche Entäußerung seines Immobilienvermögens, wobei überdies die eidg. Kassen nicht gewinnen konnten, noch viel weniger aber die Verwerthung aller seiner Mobilien an öffentlicher Steigerung stattfinden sollen.

Die Kommission sieht sich indessen, da hier ein fait accompli vorliegt, zu keinen besondern diesfälligen Anträgen veranlaßt.

Der Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld ist durch den Bundesrath, nach Maßgabe des Beschlusses der Bundesversammlung vom 13. August 1852, eingeleitet worden.

Die Kantone, welche Summen herausbezahlt erhielten, erklärten, dieselben nach Maßgabe des Art. 5 des vorerwähnten Beschlusses verwenden zu wollen, wie folgt:

- Uri und Obwalden für Schul- und Armenzwecke;
- Nidwalden und Zug ausschließlich zu Schulzwecken;
- Wallis zu Schulzwecken, für Eisenbahn- und Straßenbauten.

Von Freiburg wird erwähnt: „es wolle seinen Beitrag von Fr. 249,569. 96, in so weit derselbe nicht ganz oder theilweise nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 12./13. August 1852 für Tilgung der zum Zwecke der Deckung der Kriegsschuld einzelnen seiner Angehörigen auferlegten Zwangsanleihen nach den bestehenden Konventionen verwendet werden soll, für die zu erbauende Glanebrücke verausgaben.“

Die Kommission zweifelt nicht, der Bundesrath werde darüber wachen, daß allerwärts nach Maßgabe der ge-

gebenen Erklärungen gehandelt und somit der Vorschrift des Art. 5 des Beschlusses vom 12./13. August 1852 ein Genüge gethan werde.

In Betreff der durch die Rätbe selbst angeregten Titelrevision bemerkt der Bundesrath: es lasse sich ein bezüglicher einläßlicher Bericht, wie er einen solchen früher beabsichtigt habe, nicht erstatten, ohne einerseits ökonomische und andere persönliche Verhältnisse von Debitoren der Deffentlichkeit preiszugeben, und ohne andererseits einen unbeschränkten Gebrauch von dem Vertrauen zu machen, womit die Revisionsexperten ihre Aufgabe gegenüber der Administration glaubten lösen zu sollen."

Indem die Kommission diesen Rücksichten vollkommen Rechnung trägt, will sie um so weniger auf einer dießfälligen einläßlichen Berichterstattung an die beiden Rätbe bestehen, als sie durch Einsicht der bei der eidg. Staatskasse liegenden Expertenberichte die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Schuldinstrumente, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, formell in Richtigkeit sind und materiell die wünschbare Sicherheit gewähren.

Hingegen hat die Wahrnehmung, daß diese Titelrevision Fr. 2493. 14 gekostet hat, bei der Kommission den Wunsch erzcugt, es möchte ohne dringende Noth nicht sobald wieder eine so allgemeine Maßregel angeordnet werden, vielmehr möge man sich darauf beschränken, je die einzelnen Titel, über deren formelle Gültigkeit oder materielle Sicherheit Zweifel walten, durch Experten untersuchen zu lassen.

Bei allen Anleihen aber, bei welchen das Unterpand nicht stark genug erscheint, sollte die Administration auf gänzliche oder theilweise Rückzahlung hinwirken, in so weit dieß nach dem Schuldinstrument thunlich ist.

Die Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, welche auf den innern Werth des Titels Einfluß üben, wie die Erneuerung der amtlichen Schätzungen, der erneuerten Einschreibung in die Hypothekarbücher u. s. w. sollte von denjenigen eidg. Beamten, welchen der Zinsenzug zukommt, besorgt werden, ohne daß hiefür die Einholung besonderer Expertengutachten nöthig erscheint.

Die im Berichte des Bundesrathes enthaltenen Zusammenstellungen der im Jahr 1852 ins Leben getretenen finanziellen Geseze und Verordnungen geben der Kommission zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Die Kanzlei des Finanzdepartementes besteht:

- a) Aus dem Staatsbuchhalter, welcher als Chef die ganze Komptabilität zu leiten und alle Geschäfte des Sekretariats zu besorgen hat;
- b) aus einem Registrator;
- c) aus einem Kopisten, der zugleich den Weibeldienst versieht;
- d) aus einem Revisor, der noch immer keine fixe Anstellung hat, und
- e) aus zwei Gehülfen für die Revisionsarbeit.

Die Protokolle des Departementes, welche in der Form von Registern abgefaßt werden, sind vollständig nachgeführt und genügen vollkommen, da aus denselben jedes einzelne durch das Departement behandelte Geschäft entnommen und nöthigenfalls in den Missivenbüchern oder in den Kartons, auf welche das Protokoll verweist, des Nähern verfolgt werden kann.

Die Ordnung auf der Kanzlei des Finanzdepartements ist musterhaft; sowohl die Führung des Hauptbuches als diejenige der mancherlei Hülfsbücher, der Registratur, der Inventarien über das Mobilien der vers-

schiedenen Departemente, der Zinsbücher u. s. w. lassen nichts zu wünschen übrig.

Obgleich das bei diesem Departement angestellte Personal zahlreich ist, so glaubt die Kommission doch nicht, daß dasselbe ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst vermindert werden könnte; namentlich scheinen ihr die Rechnungsrevisoren nothwendig. Der Nutzen derselben darf nicht nach der Anzahl der Revisionsposten abgemessen werden, sondern er besteht hauptsächlich darin, daß alle Rechnungssteller durch die Gewißheit einer strengen Revision zu größerer Genauigkeit gezwungen werden.

Bei der Staatskasse sind nebst dem Kassier zwei Gehülfen angestellt.

Das Ergebnis des vorgenommenen Kassasturzes wird der Bericht bei Anlaß der Staatsrechnung erwähnen.

## Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

### Verwaltung im Allgemeinen.

Wie die Rechnung über das Postwesen dieß Jahr zum ersten Male das allseitig beanspruchte Ergebnis liefert, daß die Kantone ihr scalamäßiges Betreffniß von Fr. 1,481,957. 18 erhalten, und wie darüberhin noch Fr. 220,554. 65 zu Amortisation der Schuld für das Postmaterial erübrigten, so daß nur noch ein Passivum von Fr. 569,322. 66 in Rechnung bleibt, so hat die einläßlichste Prüfung der Geschäftsführung bei diesem Departemente den befriedigendsten Nachweis geliefert, daß die Komptabilität geordnet, die Kontrolle durchgeführt und der Geschäftsgang ziemlich organisiert erscheint, wenn auch bei der Generaldirektion noch keine definitive Organisation festgestellt ist.

In formeller Beziehung gewährt die Rechnungsstellung nun vollständige Regelmäßigkeit und Klarheit um der Oberleitung die materielle Kontrolle und Besorgung der Postinteressen nach allen Richtungen zu ermöglichen.

In der Ueberzeugung, daß bei einmal gewonnenem ordnungsgemäßigem Bestande einer Verwaltung, welche den auf ihr lastenden Verpflichtungen entspricht, von der Bundesversammlung aus nicht ohne Gefahr wesentlicher Störungen abändernde Vorschriften gegeben würden, enthält sich die Kommission bestimmte Anträge zu stellen, und empfiehlt die nachfolgenden Bemerkungen lediglich der Administration zur Untersuchung und Erwägung. Entweder werden dann diese Direktionen in mehrerem oder minderem Grade zur Ausführung gelangen, oder nicht einstimmenden Falls wird der Bundesrath durch seine Erörterungen definitive Beschlüsse der Bundesversammlung veranlassen, welche sodann auf allseitiger und gründlicher Erwägung beruhen werden. Wenn schon mehrfach auf Besetzung der Stelle eines Oberpostdirektors gedrungen worden, so ist dieß Begehren in so weit gerechtfertiget, daß die Funktionen der Oberleitung für den guten Gang der Verwaltung unerlässlich sind, und daß eine einheitliche Oberleitung manche Vortheile bietet.

Das Jahr 1852 liefert nun aber auch den Beweis, daß die gleichen Zwecke auf anderem Wege befriedigend erreicht worden sind, zum Theil durch eingreifende unmittelbare Anhandnahme der Oberleitung durch das Departement und durch die gehörige faktische Geschäftsvertheilung auf der Generalpostdirektion, wonach dem Oberpostsekretär die Funktionen eines Oberpostdirektors im Wesentlichen obliegen, und nebenbei die Besorgung und Kontrolle des äußern Postdienstes im Detail dem Kurs-

büreau und jene des innern Postdienstes dem Oberrevisionsbüreau zugetheilt ist.

Die Beschäftigung der einzelnen Beamten auf diesen Büreaux wurde bis jetzt allerdings erst nach und nach durch die Praxis vertheilt, und beruht noch jetzt mehr auf den Eigenschaften der einzelnen Persönlichkeiten, als auf scharf begränzten Dienstinstruktionen.

Die Verschiedenheit der frühern Postverwaltungen, ihre Neuheit im Zusammenarbeiten, die neue Bestellung der obern Organe, die Ungleichheit in Cartirung, Manipulation, Münzfuß, Disciplin, Dienst- und Vertragsverpflichtungen bewirkten begreiflich bei der neuen Centralisirung der eidg. Posten durch mehrere Jahre ein bloßes Provisorium, welches sich erst jetzt allmählig regularisirt, und welche allmähliche Entwicklung abzuwarten von keiner Gefahr sein kann. Immerhin aber wird wünschbar sein, wenn bei neuen Besetzungen von Amtsstellen der Anlaß benützt wird, den Pflichtenkreis dieser Beamten in bestimmte Dienstinstruktionen zu sammeln. Von praktischem Werthe dürfte ferner sein, wenn sowohl der Oberpostsekretär, als die Vorstände des Kurs- und des Oberrevisionsbüreau verpflichtet werden, regelmäßig einen Jahresbericht über ihre Einrichtungen und Wahrnehmungen zu erstatten. Es würde dadurch nachgewiesen, in wie ferne die ihnen obliegende Kontrolle befriedigend geübt wird; die Fehler der untergeordneten Verwaltung gelangen dadurch sicherer zur Nemedur, und ihre eigene Amtshätigkeit wird selbst leichter kontrolirt.

Die Nützlichkeit der Inspektionen von Seite der Generalpostdirektion aus hat in den Berichten der Kreispostdirektionen einstimmige Anerkennung gefunden, und es ist regelmäßige Fürsorge dafür nicht weniger zu empfehlen, als die Anordnung häufigerer Inspektionen

durch die Kreispostdirektoren, die alle erklärten, durch Geschäftsüberhäufung gehindert gewesen zu sein, dieser Obliegenheit gebührend nachzukommen. Der Grundsatz des mündlichen Verhandeln und persönlicher Anschauung ist im Amttleben gewiß nicht weniger praktisch, als im Privatverkehre, gewährt schnellere Entdeckung von Mängeln und leichtere und nachhaltigere Beseitigung derselben.

Die Herausgabe eines besondern Postamtsblattes ist für den Postdienst unzweifelhaft von Nutzen; — der Jahrgang von 1852 liefert auch den Nachweis für die erfreulichste Thätigkeit der oberleitenden Stellen. Diese Verfügungen beschlagen die Einführung und Organisation des ganzen Telegraphenwesens, die Durchführung der Münzreduktion, die Ausführung der Postverträge mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins, die Einführung der Extraposten und mehrfache vereinzelte Ausnehmungen in der Vollziehung.

Die finanzielle Schattenseite dieses Instituts, die Vermehrung der Druckkosten dürfte bei gehöriger Vorsorge sich um vieles mildern, und sich bereits nur auf die Kosten des Papierverbrauches reduzieren, wenn man den einen und gleichen Satz für die eidg. Gesetzesammlung, das Bundesblatt und solche Sammlungen für einzelne Geschäftsabtheilungen der eidg. Administration benutzt.

### Personelles.

Nach allen Wahrnehmungen scheint nun bald die Anzahl der Beamten auf einen normalen Zustand zu gelangen; noch mögen unter der Klasse der Briefträger, Pafker und Boten, und hier oder dort auf einem Distributionsbureau in industriellen Städten Vermehrungen

von Angestellten erforderlich werden. Die Krediterhöhung im letzten Jahre für Verbesserung der Besoldungen scheint im Ganzen befriedigende Abhilfe gewährt zu haben, wenn auch einzelne Reklamationen nicht unbegründet sein mögen; anderseits darf aber nicht übersehen werden, daß im Privatleben diese Reklamationen nicht weniger häufig und nicht weniger gegründet sind, und darüberhin niemand vorhanden ist, dem solche Beschwerden mit Erfolg vorgetragen werden könnten.

Es muß ein Grundsatz in der Republik bleiben, wenn sie nicht in Bürokratie ausarten soll, daß der Beamte nicht über alle Wechsel des Lebens gesicherter stehe, als die Masse derjenigen, auf deren Kosten er lebt, und daß seine Leistungen und Anstrengungen nicht höher angeschlagen werden, als diejenigen der Privaten von gleichem Erforderniß an Bildung, an Verantwortlichkeit und Zeitaufwand. Immerhin muß aber zugegeben werden, daß noch manche Ausgleichung stattzufinden haben wird, bis einzelne Postbeamte im Verhältniß ihrer Verpflichtungen zu der Bezahlung mancher Beamten bei andern Verwaltungszweigen im Ebenmaße stehen.

Die Disziplin der Beamten hat Fortschritte gemacht, und zwar in einzelnen Fällen mit Hilfe des Rücktrittes von Beamten, wo das Geschäft und die Personen sich nicht für einander eignen wollten. Die untern Angestellten gaben noch zu mehrfachen Beschwerden Anlaß; bei den Kondukteuren soll die Gründung der Ersparnißkasse aus den Platzvergütungen in dieser Beziehung vortheilhaft wirken; gleiches ist der Fall bei den Postkillionen für die Einhaltung der Fahrzeit mittelst unmittelbarer Verabreichung der Trinkgelder an sie durch die Kondukteure nach Beendigung der Fahrt, und mit Leichtigkeit kann günstige Einwirkung auf das Betragen des Po-

stillons erzielt werden, wenn die Kondukteure in den Fall gesetzt sind, auch wegen disciplinärer Unregelmäßigkeiten die Trinkgelder nicht zu verabsolgen.

Im Ganzen ist ein völlig befriedigender Zustand von Urbanität, wie sie in engl. Verwaltungen gesehen wird, in der Postverwaltung noch nicht durchgehends erreicht, und das beste muß wohl die Strenge der Kreispostdirektoren thun, mittelst Ahndung jeder Unhöflichkeit, Rohheit, Insubordination und Fahrlässigkeit. Die Vergleichung des Bezugs von Strafgeldern und Bußen beweist augenscheinlich, daß nicht alle Kreispostdirektoren die gleiche Pünktlichkeit üben und die Vergleichung der wirklichen Zustände beweisen, daß je nach dem Maße der Lässigkeit der Oberen die Fehler ihrer Untergebenen zum Vorschein kommen.

Die Anzahl von 25 Fällen von Entwendungen oder Unterschlagungen, dann mehrfache Beschädigungen wegen unpassender Manipulation von Postgegenständen lassen annehmen, daß persönliche Nachschau der Kreispostdirektoren viel zur Verhütung von Uebeln, oder selbst zu Entdeckung von Schuldigen beizutragen geeignet wäre. Strenge Forderung der Schadensvergütung durch denjenigen Beamten oder Angestellten, dem die Verantwortlichkeit im einzelnen Falle zunächst oblag, oder wo zu wenig feste Anhaltspunkte, wohl aber einige Gründe zu gerechtem Verdachte walten, sofortige Dienstentlassung dürfte von Seite der Oberpostverwaltung das beste dazu thun.

Das System der unbedingten Bürgschaften zeigt in der Praxis manche Schattenseite. Bereits mußte bei den untern Angestellten wie bei Kondukteuren davon abgegangen werden. Es ist hierin ein großes Hinderniß, solche Bürgen zu erhalten, und in

Abgang solcher ist die unbedingte Bürgschaftsleistung wohl illusorisch, wenn sie nicht sehr oft in Fällen von sehr erheblichem Betrage dieß ohnehin schon würde, indem die Einhebung solcher Vergütungsverpflichtungen auf Prozeßanhebungen, Exasiven oder selbst auf den Widerstand humaner Rücksichten stößt. Die daherige Erschwerung für Kandidaten auf eidg. Beamtungen ist ungeheuer; sie wirkt auf weniger große Auswahl von tüchtigen Leuten, so daß am Ende eben so ersprießlich scheinen dürfte, wenn die Administration auch einen Theil des Risico für Verluste übernimmt, zu deren Verhütung ihre eigene Thätigkeit und Kontrolle vieles beitragen kann, und wenn folglich limitirte Bürgschaftsverpflichtungen als zulässig befunden würden.

Die dießjährige Erlassung von Dienstinstruktionen für die Postillone und die Einführung von Dienstbüchern für sie ist besonders zu erwähnen, wodurch ihnen nöthigenfalls verwehrt werden kann, daß sie im Umfange der Schweiz nicht wieder als Postillone in Dienst eintreten können.

Die Rechnungsabschlüsse und ihre Erledigung durch die Revision werden in gewünschter Frist beendet, nur ist zu wünschen, daß die Verrechnung der Differenzen, die in Folge der Revisionsbemerkungen entstehen, bei allen Kreispostrechnungen in gleichmäßiger Form und in nächstfolgender Monatsrechnung verwendet werden.

Die verschiedenen Urtheile der Kreispostdirektionen über die Führung der durch vorjährigen Beschluß der Bundesversammlung angeordneten Kassabücher bezeugen die Schwierigkeit, neue Anordnungen in einem vielbeschäftigten Verwaltungszweige einzuführen. Was das erste sein sollte, wäre das Einleuchten des Zweckes und die Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer Ver-

führung. Hierüber scheint aber Unenigkeit zu walten. Wir suchen den Nutzen solcher Kassabücher darin, daß eine Kontrolle jederzeit möglich wird, wie der Postbeamte mit dem eingenommenen Gelde verfährt; obschon diese Kassarechnungen nach den Tageskarten nur aproximativ kontrolirt werden können, so erhält eine Bureauinspektion hierin Anhaltspunkte, um die mehr oder minder richtige Geschäftsführung der Beamten darnach taxiren zu können; beinebens ist das Kassabuch zugleich ein angenehmer Ausweis für den Postbeamten, der Kreispostkassa gegenüber, rücksichtlich der ihr gemachten Geldeinsendungen, und es mahnt durch die leichte Uebersichtlichkeit den Postbeamten dazu, das Maß seiner Verantwortlichkeit zu kennen, was namentlich von Werth ist, wo verschiedene Personen in der einen und nämlichen Lokalität Geld aufbewahren müssen; es mahnt ihn ferner, allfällig ausstehende Empfangsbescheinigungen von der Kreispostkassa zu reklamiren. Allerdings kann ein guter Theil dieser Konvenienzen auch dadurch erreicht werden, wenn auf Einzahlung an die Kreispostkassen innext kurzen Zeiträumen gedrungen wird.

Nachdem aber nun die gewünschte Einfachheit in Führung dieser Kassabücher eingeleitet ist, darf für einmal den künftigen Erfahrungen der Administration anheimgestellt werden, zu erwägen, in wie ferne abändernde Verfügungen wünschbar wären.

### Posttagen.

Das System der Frankomarken scheint zunehmend Platz zu greifen; bereits sind neue Fabrikationen solcher Marken im Gange, welche die Nachahmung weniger leicht zulassen und die Obliteration sichtlich machen sollten.

Einzelne Besorgnisse über Defraudationen in dieser Beziehung haben sich inzwischen bis jetzt nicht bestätigt. Die Kontrolle über den Verkauf dieser Marken ist völlig befriedigend.

Die Tarfsätze lassen in mehrfachen Beziehungen nicht ungegründete Einwendungen zu, und die entsprechende Abhilfe würde darüberhin mit manchen administrativen Vortheilen verbunden sein. Als Grundbedingung für die Wünsche von Tarxerleichterungen setzen wir jedoch voraus, daß dadurch der Reinertrag des Postregals nicht bedeutend unter das Ergebnis vom Jahre 1852 herabsinke. Wenn sich der Ueberschuß über die Vergütung an die Kantone nur auf circa Fr. 220,000 beläuft, so muß zugegeben werden, daß keine plötzlichen und sehr erheblichen Ermäßigungen zu fordern sind, zumal die dormaligen Uebelstände nicht außerordentlich drückend sind, und andererseits die Tilgung des Passivums für das Postmaterial und für die Auslösung der Schaffhausischen Post wohl am Schicklichsten aus den Erträgen der Postkasse geschöpft werden dürfte. Die Unstetigkeit der politischen und geschäftlichen Konjunkturen allein dürften schon von einem Jahr zum andern einen Mehr- oder Minderertrag von einigen 100,000 Franken mit sich bringen. Wir empfehlen also lediglich der Prüfung durch die Verwaltung, ob und in welchem Maße und in welcher Reihenfolge in dem einen oder andern Punkte Milderung eintreten dürfte. Es würde dies angemessen sein, und in dahertiger Frequenz zunehmen und Vereinfachung der Geschäftsführung einiger Ersatz gefunden werden, wenn 1) bei der Brieftaxe der dritte Rayon aufgehoben würde, oder wenn auch nur die Frankirung für den dritten Rayon zu 10 Centimen und nur mittelst Frankomarken gestattet, oder wenn 2) für den

ersten Rayon die Ausdehnung von 2 Stunden auf 3 Stunden zugegeben oder wenn 3) die Gewichtsscala erst von einem Loth an beginnen würde. 4) Nicht weniger erwünscht wäre eine einheitliche Zuschlagstare auf die ausländische Korrespondenz, wenn auch mit Vorbehalt einer niedrigen Tare für die zunächst an der Schweizergränze gelegenen Orte, jedoch immer so, daß der ankommende Brief hier nicht mehr kostet, als der abgehende Brief dort.

Ohne Zweifel dürften einige dieser Reduktionen tiefer eingreifen, als manche andere; namentlich sollte weit unbedenklicher 5) einige Reduktion auf dem Valoren- und Fahrposttarif in höheren Beträgen und für weitere Distanzen zugegeben werden können. Die Befürchtungen vor zu großen Waarensendungen dürften nicht sehr begründet scheinen, zumal die Tariffätze immer bedeutend höher gehalten werden, als die gewöhnlichen Frachtpreise sind, die doch für den Transport und die Verantwortlichkeit hinlängliche Entschädigung gewähren; zumal deshalb auch manche Hilfsmittel zu Gebote stehen, sei es, daß mit Vortheil Vermehrung von Kursen mit reduzierterem Gespann, oder Einrichtung von Fourgons als außerordentliche Aushilfe in einzelnen Fällen oder auf einzelnen Wegstrecken eingerichtet werden wollten, und zumal keine Haftbarkeit für unmittelbare Weiterlieferung von Fahrpoststücken oder deren Lieferung auf bestimmte Stunden besteht, somit die Sendungen vertheilt werden können, wie die Neujahrswochen es bisher immer gezeigt haben.

Bei dem Näherrufen von Eisenbahnen werden ohne hin in einer oder der andern Richtung Abänderungen erforderlich werden.

6) Bezüglich der Beschwerden über die dormaligen Alpenposten enthält sich die Kommission einstweilen nähern Eintretens, in der Annahme, daß bei allgemeiner Reduktion des Fahrposttarifs bei höhern Werthbeträgen und Distanzen auch dießfalls Milderung erzielt würde. 7) Der Bundesrath beklagt als einen Uebelstand, daß Briefe und Schriftpakete ohne Werth theurer kommen, als Werthpapiere von gleichem Gewichte, indem diese nur mit der halben Tare für Valoren beschlagen werden, welche im niedersten Ansätze unter Umständen niedriger zu stehen kommt, als der niederste Satz des Brief- oder Fahrposttarifs. Dießfalls könnte wohl zugegeben werden, daß bei solchem Nichtverhältnisse statt der Hälfte der Valorentare bis zum Nominalbetrage des Brieftarifs die Brieftare bezogen werden dürfte. Werthpapiere können ohne Gefahr diese Tarerhöhung erleiden. Für Paketsendungen andern Inhalts, aber ohne Werthangabe, wird überflüssig sein, eine besondere Bestimmung zu treffen, indem auf diese immerhin der Fahrposttarif nach dem Gewichte angewendet werden kann, weil sie nicht als Briefe, sondern als Fahrpoststücke anzusehen sind.

### **Postregale.**

Betreffend die Durchführung des Postregale in Baseler Landschaft dürfte gefragt werden, durch welche Verhältnisse Ausnahmen vom Gesetze gerechtfertigt sein dürften. Da die Regalität der Postgegenstände nur an Beförderung von geschlossenen Sendungen bedungen ist, können gegründete Hindernisse gegen die Anwendung des Postgesetzes nicht bestehen.

### **Kurswesen.**

Die Vermehrung der Kurse hat sich vollständig dadurch gerechtfertigt, daß der Postertrag keine Einbuße

dabei erlitt; es dürften daher noch wenige einzelne Begehren ohne Gefahr später Erfüllung finden können, im Ganzen aber das Kurswesen als ziemlich vollständig organisiert zu betrachten sein.

Die bedeutenden Anschaffungen an Postmaterial haben auf drei Haupttrouten nun zur Befriedigung aller weitgehendsten Ansprüche auf Bequemlichkeit der Reisewagen geführt, und nur zu Tadel über zu weit getriebene Luxusosität in der Ausstattung der Wagen Anlaß gegeben. Man darf sich inzwischen damit trösten, daß trotz der Eleganz die Kosten der Ausstattung der Postwagen nicht größer waren. Bei Voraussicht baldiger Fahrbarkeit von einzelnen Eisenbahnstrecken in der Schweiz wird von nun an aber die Vermehrung des Postmaterials auf das Unerläßlichste beschränkt werden müssen, um namentlich nicht nach wenigen Jahren ein Inventar von schwereren Wagen zu besitzen, für das alsdann keine Verwendung mehr bestünde. Vollends anerkennenswerth ist die Thatsache, daß die Einnahme an Passagiergeldern sämtliche Transportkosten der Kurse um Fr. 39,389. 50 überstieg, wodurch schlagend dargethan ist, daß das bestehende System der Verbindung der Brief- und Fahrpost das zweckmäßigste ist und also mit Unrecht behauptet wird, es müsse die Expedition der Passagiere als eine bloße Last der Administration beseitigt werden.

Die Gefahr unverhältnißmäßiger Kosten und der Erschwerung des Postdienstes mittelst Vermehrung von Kartirungen muß wohl zugegeben werden, und es dürfte zu untersuchen sein, ob nicht hier oder dort dadurch zuvorgekommen werden könnte, daß die Bedienung durch Boten stattfände, mit denen der Verkehr nur gegen unmittelbare Baarvergütung bei Empfang und Abgabe jeder

Sendung gepflogen und so manche Kartirung erspart würde.

Die Beiwagen sind gerade auf den frequentesten Reiserouten, wie namentlich auf den Straßen von Basel aus, noch der Gegenstand der häufigsten Klagen. Wenn den Reisenden Beiwagen unwidersprochen am besten zuzusagen, wie sie von den Postadministrationen bei Gefahr ihrer Reputation hie oder da geliefert werden müssen, so ist die Kostspieligkeit einer solchen allgemeinen Beiwagenlieferung von der Administration aus nicht zu übersehen. Zu den bedeutenden Anschaffungskosten gesellen sich diejenigen des Unterhalts, der schwierigeren Beaufsichtigung, der Remisirung und des Retourtransportes auf Extrakosten der Verwaltung, wo solche Wagen auf längere Strecken geliefert werden; dazu kommt noch die größere Verderbniß, welcher dieses Staats Eigenthum ohne alle Schonung in so verschiedenerlei Lokaltäten und Händen ausgesetzt bleibt. Es dürfte wohl weit leichter der gleiche Zweck erreicht werden, wenn für die von den Posthaltern zu liefernden Beiwagen reglementarische Vorschriften in Bezug auf Konstruktion und Räumlichkeit der Gefährte gegeben, die Anzahl Plätze, sowie die Wagen selbst von der Administration numerirt und kontrolirt, und so dem Reisenden die Möglichkeit gegeben wird, gegen Ueberfüllung oder unzulässige Qualität der Beiwagen Einrede zu erheben.

### **Verhältnisse mit auswärtigen Staaten.**

Die neuen Postverträge, namentlich mit den deutschen Postvereinsstaaten, können nur als Gewinnste für das schweizerische Publikum betrachtet werden. Zu voller Befriedigung müßte die Thunlichkeit beitragen, wonach die Frankatur bei der Versendung hiesiger Briefe nach

dem Auslande ebenfalls mittelst Frankomarken stattfinden könnte, was vielleicht durch Ankauf auswärtiger Frankomarken erreicht würde. In wie weit im Uebrigen frühere günstigere Bedingungen mit dem Auslande, namentlich rücksichtlich der nun gleichsam auf Null herabgesunkenen Transiteinnahmen und hinsichtlich günstigerer Briefvergütungen an Frankreich je wieder erhältlich werden, steht dahin.

### Finanzielle Ergebnisse.

Wenn durchgehends die Einnahmen sich bereits auf allen Rubriken erhöht haben, so ist dies doppelt erfreulich, wo trotz der Erhöhung der Tariffsätze auch eine Vermehrung der Frequenz zutraf, wie bei den Fahrpoststücken, Zeitschriften, Empfangscheinen. Wir schließen daraus, daß mit so mehr Ruhe auf einige Reduktionen eingegangen werden dürfte, da unter solchen Umständen mit Sicherheit angenommen werden darf, daß der Ersatz auf neuer Vermehrung sich fände.

### Ausgaben.

a. Gehalte; b. Reisekosten; c. Bureaukosten; d. Dienstkleidung; e. Gebäulichkeiten; f. Postmaterial; g. Transportkosten; h. Verschiedenes.

Die Ausgaben geben zu keinen erheblichen Bemerkungen Anlaß; sie müssen als natürliches Ergebnis des Bedarfs betrachtet werden; immerhin scheinen sie auf einem Punkte angelangt, daß keine wesentlichen Erhöhungen mehr darin eintreten dürften. Die Druckkosten und Kosten für Buchbinderei betragen enorme Summen und dürften bei einiger Aufmerksamkeit vermindert werden können. Auf dem Postmaterial, d. h. Postwagen,

dürfte ebenfalls in der Folge der Bedarf geringer werden; rücksichtlich der Postillonstrinkgelder bleibt noch zu untersuchen, in wiefern eine Vermehrung für die Führung ganz großer Postwagen per 12 bis 15 Personen am rechten Orte sei.

Im Ganzen dürfte angenommen werden, daß die Ausgaben nächstes Jahr eher geringer sein und also mitbeitragen dürften, einen günstigen Reinertrag der Postverwaltung in Aussicht zu stellen.

### Telegraphen.

Diese Geschäftsabtheilung veranlaßte die Kommission zu keinen weiteren Verhandlungen, außer der Prüfung der Verwaltung, welche lediglich die Verwaltungs- und Erstellungskosten beschlägt. Da noch ein Nachtragskredit von Fr. 150,000 aus der eidgenössischen Kasse bewilligt worden, um über die auf unverzinslichem Anleihen erhobenen und für die Erstellung der Telegraphen verwendeten Fr. 380,205 hinaus das Telegraphenwesen noch zu vervollständigen, und da die Verrechnung dieses Kredits ins Jahr 1853 fällt, so ist dieses Geschäft noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Einnahmen wurden noch bloß Fr. 6507 oder bereits keine gemacht. Es muß sonach lediglich von der Zukunft abgewartet werden, in wiefern die Verwaltung nicht einfacher und wohlfeiler besorgt werden könnte, und in wiefern die Einnahmen das Mittel schaffen werden, zur Rückzahlung des Anleiheus für die Erstellung oder bloß zur Bestreitung der Verwaltung des Telegraphenwesens.

---

## Geschäftskreis des Militärdepartements.

Die Geschäftsführung dieses Departementes wurde ebenfalls durch eine besondere Kommissionsabtheilung untersucht, und auf deren Rapport hin fand die Kommission die folgenden Bemerkungen und Anträge erheblich.

Anknüpfend an die bereits im Eingange des Kommissionsberichts gemachte Bemerkung über die weitschweifige Abfassung des Geschäftsberichtes und den Mangel einer gedrängten übersichtlichen Darstellung des Wesentlichen, bezieht die Kommission dieß besonders auf den Bericht des Militärdepartements. Derselbe verliert sich zu viel in minutiose Einzelheiten, die wohl in den Rapport des Truppeninspektors an das Militärdepartement und in die Mittheilungen an die Militärbehörden der Kantone, nicht aber in den allgemeinen Geschäftsbericht an die Räte gehören. Auf der andern Seite vermißt die Kommission darin gerade dasjenige, worüber die Räte vor Allem berufen sind, sich Kenntniß zu verschaffen, um darnach die Leistungen der eidgenössischen Verwaltung sowohl als diejenigen der Kantone und den Stand und die Tüchtigkeit der schweizerischen Armee zu beurtheilen. Ohne in dieser Beziehung förmliche Anträge zu stellen und Beschlüsse zu provoziren, spricht die Kommission den Wunsch aus, daß künftig der Geschäftsbericht des Militärdepartements unter Uebergang der zu minutiosen Einzelheiten nach folgenden Richtungen einläßlicher und bestimmter sich ausspreche:

a. Ueber den Stand und die Organisation des Bundesauszuges, der Bundesreserve und der Landwehr nicht nur im Allgemeinen, sondern kantonsweise, wenigstens

den Hauptzügen nach. Die auf Seite 222 enthaltene Bemerkung, daß der Bundesauszug von 70,000 Mann schlagfertig, die Reserve von 35,000 Mann in Bereitschaft sei und über die zahlreiche Landwehr jederzeit verfügt werden könne, würde ungemein an Interesse gewinnen und zu sehr nützlichen Vergleichen Anlaß geben, wenn bei jedem Kantone die Organisation und Stärke des Auszugs, der Reserve und der Landwehr angegeben wäre.

b. Darüber, ob die Truppenkörper der Kantone im Ganzen so instruiert, gekleidet, ausgerüstet und bewaffnet sind, daß sie ins Feld rücken können, oder, welche wesentliche Mängel in dieser Beziehung in den einzelnen Kantonen vorkommen. Eine solche Darstellungsweise gewährt den Räten ein viel richtigeres Urtheil über die Kampftüchtigkeit der Armee, als Rügen, wie sie in dem Berichte vorkommen, daß ein Mann mit einem ordonnanzwidrigen Säbel eingerückt sei u. s. w.

c. Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 2. Mai 1851, betreffend die Mannschafts- und Kriegsmaterialbeiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft. Bekanntlich soll dieses Gesetz, so weit es die Leistungen der Kantone für den Bundesauszug betrifft, längstens binnen vier Jahren und, so weit es die Bildung der Bundesreserve und die Anschaffung des Positionsgeschüzes durch die Kantone anseht, längstens binnen acht Jahren vollzogen werden. Es ist von hohem Belange und besonders in der Aufgabe der Räte, Aufsicht zu halten und unterrichtet zu sein, wie die einzelnen Kantone in der Ausführung dieses Gesetzes vorschreiten und welche derselben allfällig im Rückstande bleiben.

Die neue schweizerische Militärorganisation, welche dermal im Stadium der Einführung begriffen ist, hat die ziemlich stark verbreitete Meinung gegen sich, daß sie den

Kantone wesentlich größere Militärausgaben veranlasse, und die Kommission vernahm deshalb mit Befriedigung die auf Seite 221 gemachte Bemerkung, daß die vielfach gehegten Besorgnisse über große Kostenvermehrungen nicht begründet sind. Sie hegt die Ansicht, daß die Grundlagen der neuen Militärorganisation gut sind und es wünschenswerth ist, daß dieselben sich mehr und mehr befestigen. Damit dieß erreicht werde, ist es aber wichtig, daß jene Besorgnisse noch einläßlicher widerlegt werden und bei der defßfalligen Untersuchung sind allerdings die Mehrausgaben der Kantone, welche eine Folge von früher vernachlässigten Bundespflichten oder von Erleichterungen der Mannschaft oder Gemeinden durch die Kantonsgesetzgebung selbst sind, wohl auseinander zu halten von denjenigen, welche wirklich ihren Grund in der neuen Militärorganisation haben. Die Kommission stellt den Antrag:

„Es möchte der Bundesrath die Frage, ob und in wie weit das neue schweizerische Militärsystem den Kantonen mehr Lasten auferlege, als das frühere, einer gründlichen Untersuchung unterwerfen und zu diesem Ende von den Kantonen die nöthigen Nachweisungen und Rechnungen verlangen.“

Mit dem vorigen Punkte hängt die Frage zusammen, ob und in wie weit im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone weitere Zweige des Militärsystems zu zentralisiren seien. Die Kommission hat dabei vorzüglich den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen im Auge, der, nachdem der Bund die Rekruteninstruktion dieser Waffe übernommen hat, am ehesten zur Zentralisation empfohlen werden dürfte. Immerhin empfiehlt sie dabei die reiflichste Ueberlegung. Sie stellt den Antrag:

„Der Bundesrath möchte in Erwägung ziehen, ob im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone allfällig weitere Zweige des Militärwesens zu zentralisiren seien.“

Indem die Kommission in dem so eben berührten Punkte die reiflichste Ueberlegung empfahl, kann sie nicht umhin, gleichzeitig die Ansicht auszusprechen, daß unsern Militäreinrichtungen überhaupt mehr Stabilität zu wünschen wäre und man deshalb weniger schnell mit Reformen und Neuerungen, die gar oft nur sehr sekundäre Dinge betreffen, bei der Hand sein sollte. Sie bezieht dieß besonders auf die häufigen Revisionen der Reglemente, die neuen, bloß Formelles betreffenden Verordnungen und Beschlüsse zc. und wird dazu nicht bloß durch die bisherigen Vorgänge, sondern durch die auf Seite 329 bis 330 in Aussicht gestellten neuen Revisionen und Erlasse, von denen mehrere allerdings dringlich zu sein scheinen, für andere aber wohl noch zugewartet werden dürfte. Daran schließt die Kommission die weitere Empfehlung, daß in unserm Militärwesen es immer mehr Tendenz der Verwaltung werden möchte, die Ausgaben nur auf das Wesentliche zu beschränken und den entbehrlichen und minder nützlichen Aufwand, auch in den kleinsten Dingen, je länger je mehr zu vermeiden.

Von diesen mehr allgemeinen Bemerkungen geht die Kommission über auf die einzelnen Punkte, über welche sie zu Bemerkungen sich veranlaßt findet.

Seite 227. J ä g e r g e w e h r. So sehr die Kommission die wiederholten neuen Versuche über die Jägerflinte begründet findet, so kann sie nun, nachdem laut dem Berichte selbst diese Versuche zu keinem neuen Resultate geführt haben, nicht umhin, den Bundesrath an das Gesetz

über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und Ausrüstung des Bundesheeres, Art. 38, zu erinnern, wonach diese Waffe spätestens bis zum Jahr 1857 eingeführt sein soll. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Einführung nicht auf das letzte Jahr verspart wird.

Seite 232. Arbeiten der Artilleriekommision. Eine baldige Erledigung der noch rückständigen Arbeiten dieser Kommission wird empfohlen (vergl. Geschäftsbericht für das Jahr 1851, Seite 243 u. ff.).

Seite 258. Waffenplätze. Schon im Geschäftsbericht für 1851 (S. 294 ff.) wurden die Uebelstände an den verschiedenen Waffenplätzen gerügt. Im dießjährigen Berichte verweist der Bundesrath auf die nämlichen Rügen und nimmt in die Reihe des Mangelhaften auch noch den Waffenplatz Luzern auf. Die Kommission ist der Ansicht, die Herstellung gehöriger Waffenplätze bilde den geringsten Theil des Aufwandes für die Militärinstruktion und doch seien dieselben wesentlich zur Förderung der Erfolge der Instruktion; auch sei die Auslage nur eine einmalige und billig könne dieselbe von den Kantonen, welche den Vortheil solcher Plätze genießen, gefordert werden. Sie stellt den Antrag:

„Die Herstellung gehöriger Waffenplätze, da wo solche noch nicht bestehen, sei von den betreffenden Kantonen zu verlangen.“

Seite 267 ff. Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen. Aus dem Berichte des Bundesrathes ergibt sich, daß noch die wenigsten Kantone in der Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützenrekruuten, welche sie in die eidgenössischen Instruktionsschulen senden, die eidgenössische Ordonnanz durchführen. Einzelne Kantone scheinen darin noch sehr weit zurück zu sein. Die Kommission stellt den Antrag:

„Der Bundesrath möchte auf strengere Inhaltung der eidgenössischen Gesetze, betreffend die neue Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen hinwirken.“

Seite 269. Ueberwachung der Stuzerfabrikation. Die Kommission hat sich überzeugt, daß eine bessere Leitung und Ueberwachung der Stuzerfabrikation in den Kantonen wirkliches Bedürfnis ist. Die ihr vorgelegten Schießtabellen der Scharfschützen vom Jahre 1852 erzeugen die auffallendsten Abweichungen der Trefferzahl unter den verschiedenen Kantonen. Es unterliegt bei der Kommission nicht dem geringsten Zweifel, daß die enorme Verschiedenheit der Resultate zum weitaus größten Theile in der Qualität der Waffe und nicht in der Tüchtigkeit der Mannschaft ihren Grund hat. Durch die schlechte Beschaffenheit des Stuzers geht mehr als die Hälfte des Effektes dieser Waffe verloren, was im gleichen Verhältnisse eine numerische und noch vielmehr eine moralische Schwächung dieser Waffenart ist. Die Kommission stellt den Antrag:

„Es sei der Bundesrath einzuladen, auf eine genaue Ueberwachung der Stuzerfabrikation in den Kantonen hinzuwirken.“

Seite 273. Beförderung der Unteroffiziere zu Offizieren. Ueber die in Aussicht gestellte Ergänzung der Verordnung vom 15. Jänner 1851 erlaubt sich die Kommission die Bemerkung auszusprechen, es sollte diese Ergänzung in dem Sinne geschehen, daß die Prüfung der Unteroffiziere zu Offiziersstellen nicht ausnahmslos durch eine besondere Prüfungskommission nöthig wird. Die Kommission glaubt vielmehr, daß in vielen Fällen die praktische Tüchtigkeit eines Unteroffiziers zum Offizier bei Anlaß von Truppenübungen hinreichend erprobt werden

könne. Sie spricht deshalb den Wunsch aus, daß bei der Ergänzung der fraglichen Verordnung der letztere Weg nicht ausgeschlossen werde, da dieß in vielen Fällen zur Ersparung überflüssiger Kommissionalkosten führen wird.

Seite 288. Lager. Die Kommission gewärtigt die Vorlage des Lagerberichtes bis zur Behandlung des Budgets für 1854, da bei diesem Anlasse die Frage der Abhaltung eines Lagers oder von größern Truppenzusammenzügen in anderer Form neu zur Sprache kommen wird.

Die Kommission kann dabei nicht umhin zu erklären, daß sie an der auf gleicher Seite enthaltenen Stelle Anstoß nimmt, welche die Saumseligkeit der Offiziere im Besuche der Theoriestunden rügt. Sie glaubt, es hätte durch gehöriges Einschreiten mit Strafen geholfen werden können.

Seite 296 ff. Wiederholungsinstruktion von Bern und Waadt. Einen bemühenden Eindruck auf die Kommission machte die zwischen diesen Kantonen und dem Bundesrathe gepflogene Korrespondenz, betreffend die Instruktionspläne und die Wiederholungskurse der Infanterie für das Jahr 1852. Die Kommission spricht die Hoffnung aus, es werden diese beiden Stände die durch die Militärgesetzgebung des Bundes ihnen auferlegten Pflichten fortan ohne Einsprache erfüllen, und macht auf die fatale Rückwirkung aufmerksam, welche die Renitenz einzelner Stände auf alle übrigen Kantone und auf die Bundesautorität selbst haben müßte. Sie verweist auf den von der Bundesversammlung bei Prüfung des Geschäftsberichts für 1851 gefaßten Beschluß. (Offizielle Gesetzesammlung Band III., Seite 187, Art. 2.)

Seite 323. Befestigungswerke von St. Moriz und Gondo. Bereits im Geschäftsberichte für 1851 machte der Bundesrath die Bemerkung, der Bericht über

den Zustand der Festungswerke und die im Jahre 1851 vorgenommenen Reparaturen und Neubauten sei ungeachtet wiederholter Recharge nicht eingelangt. Die ständeräthliche Kommission tadelte in ihrem Berichte besonders, daß über die für die Arbeiten bei den Festungswerken in St. Moriz und Gondo verwendeten Fr. 5889. 03 statt einer Spezialrechnung bloße Empfangsbescheinigungen für successiv empfangene Summen ohne nähere Angabe über deren Verwendung vorgelegt worden sind.

Im Berichte für 1852 bemerkt der Bundesrath wieder, über die Werke von St. Moriz und Gondo sei von Seite des Direktors, ungeachtet aller Mahnungen, kein Bericht eingelangt.

Diese Mittheilungen können die Kommission nicht anders als im höchsten Grade befremden, um so mehr, als sie sich überzeugt hat, daß der Rüge der ständeräthlichen Kommission, betreffend Rechnungsabgabe über die Verwendung der Fr. 5889. 03, noch jetzt keine Folge gegeben ist, und der Direktor der gleichen Festungswerke bis zur Stunde nicht zur Verzeigung der — freilich nicht bedeutenden — Einnahmen von diesen Festungswerken für das Jahr 1852 gebracht werden konnte. Sie steht in der Erwartung, daß diese wiederholte Rüge genügen werde, um den Bundesrath zu strengem Einschreiten gegen die erwähnte Saumseligkeit zu veranlassen und für die Zukunft vor ähnlicher Nachsicht gegen eidgenössische Beamte abzuhalten.

Seite 331. Geschäftsführung auf den Bureaux. Die Kommission fand dieselbe im Ganzen befriedigend. Geschäftsrückstände erzeugten sich nicht. Die Anlage der Kontrollen, Bücher und Akten ist in Ordnung; jedoch muß die Kommission den Antrag über gleichmäßige Anlage

und Durchführung der Registratur, den sie bei der Geschäftsabtheilung der Bundeskanzlei stellte, vorzüglich auf die Bureaux des Militärdepartements beziehen, indem auf diesen die Einrichtung sehr verschieden und zum Theil höchst unzweckmäßig ist, und in den einzelnen Bureaux nach Verlauf von einer längern Reihe von Jahren und bei einem Wechsel des Personals kaum mehr brauchbar sein wird. Die Kommission stellt jedoch keinen neuen Antrag, sondern läßt es bei den bei der Bundeskanzlei gestellten bewenden.

---

### Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Unsere Handelsbewegung nach Außen und die kommerzielle, gewerbliche und industrielle Entwicklung im Innern stehen in der unbedingtesten Wechselwirkung zu einander. Gesunde innere Zustände bedingen die Konkurrenzfähigkeit nach Außen; günstiger Absatz unserer Produkte und Fabrikate auf dem Weltmarkte dagegen wirkt nicht nur auf die zunächst betheiligten Industrien, sondern mittelbar ganz besonders auch auf diejenigen Gewerbe zurück, welche sich die Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zum Zwecke ihrer Produktionen machen.

Die Bewegung nach Außen und diejenige im Innern gehen jedoch in Folge der verschiedenen handelspolitischen Organisationen der Staaten unter ganz verschiedenen Bedingungen vor sich; denn während wir für diese vollkommene Freiheit errungen haben, stehen jener nach verschiedenen Seiten noch immer hemmende Schranken entgegen.

Daß die unbedingte Aufhebung aller Zölle im Innern der Schweiz je länger je mehr als eine der erfreulichsten Errungenschaften unserer neuen Organisation Anerkennung findet, das darf unbedingt angenommen werden. Selbst an den Gränzen, auf denen doch, wenn auch nicht die ganze Last der Zölle, so doch die ganze Unbequemlichkeit, das ganze Mißbehagen ihrer Erhebung lastet, versöhnt man sich je länger je mehr mit unsern Zolleinrichtungen..

Neben der Freiheit der Arbeit ist es einerseits die Beseitigung der Schranken, welche die Bewegung des Verkehrs im Innern hemmen und anderseits die Entwicklung und Begünstigung aller Anstalten und Einrichtungen, welche jener Bewegung als Träger dienen, was die Aufgabe unserer volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Thätigkeit bildet. Wir glauben mit Beruhigung sagen zu dürfen, daß die Schweiz diese Aufgabe erkannt hat.

Wenn dagegen der Bericht des Bundesrathes unsere Stellung nach Außen als weniger günstig bezeichnet, so müssen wir ihm darin beistimmen, so weit es sich eben um die Beziehungen zum Auslande handelt, wie sie äußerlich durch die Zollgesetzgebungen der verschiedenen Staaten normirt erscheinen. Dabei können wir aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß glücklicherweise das Leben selbst sich nach andern Normen entwickelt und daß gerade die Schranken, welche sich unserer Industrie und unserem Handel entgegenstellen, wesentlich dazu beitragen haben, ihre Konkurrenzfähigkeit zu stärken und ihnen dadurch auf dem Weltmarkte größere Gebiete zu öffnen, während sich die kleinern in unserer unmittelbaren Nähe verschlossen.

Was die Stellung zu diesem letztern betrifft, so liegt es auf der Hand, daß ein Land, welches wie die Schweiz, wenn auch nicht dem Systeme der unbedingten Handelsfreiheit, so doch demjenigen niedriger Tarife huldigt, bei Negotiationen in Handelsangelegenheiten mit Staaten, die von entgegengesetzten Grundlagen ausgehen, sich in der weniger günstigen Position befindet. Allein durch solche und ähnliche Schwierigkeiten und noch weniger durch Retorsionsgelüste darf sich die Schweiz veranlassen lassen, diejenige Handelspolitik preiszugeben, der sie ihre industrielle Blüthe verdankt.

Immerhin wird es aber unsere Aufgabe sein, die Entwicklung der handelspolitischen Verhältnisse anderer Staaten im Auge zu behalten, und günstige Konjuncturen zum Abschlusse von Handelsverträgen und zur Erzielung von größern oder geringern Verkehrserleichterungen zu benutzen. Wir betrachten jede, auch die kleinste Erleichterung als einen Schritt vorwärts zu dem großen Ziele, dem je länger je mehr die erleuchtetsten Staatsmänner und Nationalökonomien allerwärts ihre Anstrengungen widmen.

Von dieser Anschauungsweise ausgehend, haben wir gerne vernommen, daß hinsichtlich der gegenseitigen Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren mit mehreren Staaten eine Vereinbarung stattgefunden hat, der wohl auch die noch rückständigen Kantone beitreten werden; daß mit Bayern Einleitungen zur Erzielung freier Schifffahrt getroffen worden sind, und daß der mit Baden abgeschlossene Eisenbahnvertrag auch zu einer Erleichterung des Straßenverkehrs und zur Ermäßigung der Rheinzölle geführt hat. Wir hoffen, daß auch andere noch schwebende Verhältnisse, wie namentlich die im Bericht erwähnten Verkehrserleichterungen im Pays de

Gex, diejenigen, hinsichtlich derer man mit Oesterreich in Unterhandlung steht, die Flößverhältnisse auf dem Rhein u. s. w. ihre befriedigende Erledigung finden werden. Namentlich aber glauben wir auch in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath darauf hinweisen zu sollen, daß möglicherweise die Zeit unmittelbar vor und während der Rekonstruktion des Zollvereins günstige Anhaltspunkte für Unterhandlungen zum Zwecke einer bessern Stellung der Schweiz den deutschen Staaten gegenüber darbieten dürfte.

Ueberhaupt aber vertrauen wir der Zukunft, welche in dieser Beziehung nur Besseres bringen kann. Der Prozeß, der auf dem theoretischen Boden bereits zu Gunsten des Freihandels entschieden ist, dürfte auch im praktischen Leben, namentlich durch die allseitige Ausdehnung der Schienenwege zu einer rascheren Lösung gebracht werden, als man dies heute noch zu hoffen wagt.

Einem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse gemäß, hat sich der Bundesrath bei der Regierung von Washington für Ermäßigung der Legalisationsgebühren, welche von den nordamerikanischen Konsuln für Beglaubigung der Fakturen erhoben werden, verwendet, von derselben aber die Antwort erhalten, daß die Konsuln durch ein Gesetz zum Bezug dieser Taxen berechtigt seien, und daß somit die vollziehende Behörde zu einer Ermäßigung derselben nicht kompetent sei. Dagegen hat der eine der nordamerikanischen Konsuln von sich aus eine Ermäßigung eintreten lassen.

Andern, bei Anlaß der vorjährigen Berichterstattung ausgesprochenen Wünschen, hat das Zolldepartement alle Rechnung getragen, sie bezogen sich aber mehrfach auf Gegenstände, welche außer seiner Kompetenz liegen, wie z. B. die Einführung eines gemeinsamen Handels- und

Wechselrechtes, eines Konkordats über Handelspatente, eines solchen über Straßenpolizei u. s. w. und darum konnte mit Beziehung auf dieselbe die Thätigkeit des Departements allerdings nur eine einleitende und anregende sein.

Was nun die Zollverwaltung im engeren Sinne betrifft, so heben wir mit Vergnügen hervor, daß die Anwendung des neuen Tarifs in finanzieller Beziehung ein sehr befriedigendes Resultat ergeben hat, während umgekehrt die Ausgaben namhaft unter den Budgetansätzen zurückgeblieben sind. Wenn die vorjährige Prüfungskommission des Ständerathes der Führung dieses Verwaltungszweiges, der Ordnung, welche im ganzen Rechnungswesen vorkommt, der Pünktlichkeit und Schnelligkeit, womit alle Geschäfte erledigt werden, anerkennend erwähnt hat, so fühlen wir uns verpflichtet, auch dieses Jahr ein Gleiches zu thun. Eine genaue Einsichtnahme der Rechnungen, die Prüfung der in Anwendung gebrachten Kontrollen, so wie der übrigen Einrichtungen des Departements haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß die Zollverwaltung zu den bestorganisirten unseres Staatshaushaltes gehört.

Sehr gerne haben wir übrigens aus dem Berichte des Bundesrathes entnommen, daß die Zollverwaltung stets dahin strebt, die Anwendung des Zollgesetzes so milde als möglich zu machen, und alle Erleichterungen, welche damit vereinbar sind, eintreten zu lassen. Es kann gewiß um so eher auch in der Folge ein gleiches Verfahren eingehalten werden, als die kleinen Einbußen, welche sich aus dieser Liberalität für die Zollkasse ergeben, in keinem Verhältniß zu dem stets steigenden Beitrag der Zolleinnahmen stehen. Wir empfehlen namentlich auch hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der Effecten von

Einwandern größtmögliche Milde. Staaten, welche sich im Uebrigen keiner so liberalen Zollgesetzgebung rühmen können, lassen solche Effekten ganz frei ein- und ausgehen.

Im Allgemeinen enthalten wir uns mit Beziehung auf die einzelnen Tarifansätze jeder einlässlichen Bemerkung, denn es will uns scheinen, daß die Zeit, seit welcher sich der Tarif in Anwendung befindet, noch etwas zu kurz ist, um jetzt schon ein gründliches Urtheil abgeben zu können. Wohl aber können wir nicht umhin, zu bemerken, daß, wenn die Erfahrung die Ermäßigung des einen oder andern Zollansatzes als zweckmäßig und nutzbringend für das allgemeine Beste erscheinen lassen sollte, finanzielle Bedenken uns von solchen Reductionen jedenfalls nicht abhalten sollen. Auch der Bundesrath spricht sich dahin aus, daß er sich der Zeit freuen werde, wo weitere Erleichterungen eintreten können. Wir geben daher unbedingt der Voraussetzung Raum, er werde in dieser Richtung die Initiative ergreifen, sobald es die Verhältnisse gestatten und zweckmäßig erscheinen lassen.

Hinsichtlich der Rechnungsführung der Zollverwaltung haben wir zu erinnern, daß unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“ namentlich die Zollrückvergütungen, die baulichen Reparaturen und die Ankäufe von Lokalitäten erscheinen. Wenn wir auch zugeben, daß letzterer Posten in den meisten Fällen unter diese Rubrik gehört, so halten wir hingegen dafür, daß der erstere ganz und der zweite, so weit es sich um die bereits besitzenden Gebäulichkeiten handelt, nach Durchschnittsberechnungen im Budget vorgesehen werden sollten.

Ferner wird stets darauf zu sehen sein, daß die Ausgaben von den einzelnen Zolldirectionen übereinstimmend unter die gleichen Titel eingetragen werden. Wir

haben und überzeugt, daß die Zollverwaltung in diesem Sinne gewirkt hat, immerhin aber haben sich in den Rechnungen noch einige Abweichungen gezeigt. Endlich haben wir im Vorbeigehen noch zu bemerken, daß die Zahl und die Bedeutung der beim IV. Zollgebiet vorkommenden Revisionsposten etwas groß ist, was einigermaßen auf einen nicht sorgfältig genug behandelten Zollbezug schließen läßt.

Auf die Details der Zollverwaltung und der betreffenden Rechnungsstellung treten wir nicht näher ein, da der Bericht des Bundesrathes sich darüber aufs Einfachste verbreitet, und wir uns daher lediglich in Wiederholungen seiner Darstellung ergehen müßten.

---

## B.

### Eidgenössische Staatsrechnung von 1852.

#### Einnahmen.

##### I. Abschnitt.

#### Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien.

##### a. Liegenschaften.

Der Voranschlag war berechnet zu .	Fr. 10,810. —
Die Rechnung erzielte Einnahmen .	„ 10,434. 76
Somit weniger als der Budgetansatz .	Fr. 375. 24
Da die Einnahmen von den Pulvermühlen im Marssthal und von der Liegenschaft bei der Pulvermühle in	
Uebertrag:	Fr. 375. 24

Uebertrag: Fr. 375. 24

Kriens, so wie der Zins von den erst im Laufe des Rechnungsjahres gemachten neuen Erwerbungen in Kriens, und dem Zollhaus zu Fahy beim Budget noch nicht vorgesehen werden konnten, während in der Rechnung . . . . . „ 2,036. 74

als von diesen Liegenschaften eingegangene Zinse verrechnet worden, so ist im Grunde der Ertrag der Im-

mobilien um . . . . . Fr. 2,419. 81

unter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Es rührt dieser Ausfall hauptsächlich daher, daß die Thuner Allmend wegen des daselbst abgehaltenen eidgenössischen Uebungslagers . . . Fr. 846. 57

weniger abwarf, als im Voranschlag angenommen worden war, und daß ebenso der Ertrag der Liegenschaften in Belp um . . . . . „ 1,559. 53 unter dem Budgetansatz blieb.

Der Ausfall bei der Thuner Allmend gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Hingegen findet sich die Kommission, durch denjenigen bei der Liegenschaft in Belp, zu dem Antrage bewogen, es möge diese Liegenschaft, deren Administration mit verhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist, so bald sich eine Gelegenheit dazu findet, selbst mit einiger Einbuße am Kapital und Zinsen, wenn es anders nicht sein kann, verkauft werden. Die Kommission muß dieß um so mehr wünschen, als der in Rechnung gebrachte Eingang von

Fr. 940. 47 nicht als Zinsertrag erscheint, sondern von stattgehabten Holzschlägen herrührt, wodurch mittelbar eine Verringerung des Kapitalwerths jener Liegenschaft bedingt worden ist. Die Zinsen selbst erscheinen sämtlich als ausstehend und werden in der Ausgangsbilanz mit Fr. 2,173. 90 aufgeführt.

### b. Kapitalien.

Der Zinsertrag der Schuldschriften des eidgenössischen Kriegsfonds, des Invalidenfonds und des Grenus-Juvalidenfonds war im Voranschlag zu . Fr. 251,160. 10 angenommen worden.

Bezogen wurden . . . . .	„	202,400. 17
somit weniger . . . . .	Fr.	49,210. 23

Die Kommission hat mit Vergnügen gesehen, daß von den Zinsrückständen bei den eidgenössischen Kriegsfonds, welche voriges Jahr betragen hatten	Fr.	73,155. 57
	„	68,623. 76

seither wirklich eingegangen sind, so

daß die alten Zinsrückstände bei diesen Fonds nur noch betragen . .	Fr.	4,531. 81
---	-----	-----------

für welche die betreffenden säumigen Schuldner zweifelsohne durch die Verwaltung werden betrieben werden.

Im Ganzen standen bei den eidgenössischen Kriegsfonds beim letzten Rechnungschluß Fr. 56,439. 63 Zinsen aus. Da die angelegten Fonds nicht völlig  $4\frac{1}{2}$  Million betragen, so scheint es der Kommission, es sollte der Verwaltung möglich sein, diese Zinsrückstände noch mehr zu reduzieren. Der Invalidenfond hat nur sehr unbedeutende Zinsrückstände im Betrag von Fr. 1,875.

Bei dem Grenus-Invalidenfond werden Fr. 10,356. 16 als Zinsrückstände verrechnet. Es ist dieß um so auffallen-

der, als die betreffenden Schuldner die hohen Stände Bern, Luzern und Freiburg sind, bei welchen durch die eidgenössische Staatskasse die verfallenen Zinse mit der nöthigen Dilligenz zuverlässig hätten erhoben werden können.

## II. Abschnitt.

Zinsen von Guthaben und Vorschüssen.

a. Verzinsung von Schuldforderungen von den Ständen des ehemaligen Sonderbundes.	
Im Budget waren dießfalls veran-	
schlagt . . . . .	Fr. 64,952. 64
eingegangen sind . . . . .	„ 56,844. 34
	<hr/>
weniger . . . . .	Fr. 8,108. 30

Der Grund dieser Mindereinnahme liegt im Beschluß vom 12/13. August 1852, kraft welchem die ganze restirende Schuld den betreffenden Ständen geschenkt worden ist. In Folge dessen konnten die Zinse nur bis zum 1. August 1852 berechnet werden.

Dasselbe gilt

b. Von der Verzinsung des Betrags der bereinigten Nachforderung für Kriegskosten.	
Da auch hier die Zinsen nur bis zum 1. August statt bis zum 31. Dezember verrechnet werden durften, so	
wurden statt . . . . .	Fr. 35,971. 56
nur . . . . .	„ 22,188. 41
	<hr/>
in Rechnung gebracht und somit weniger	Fr. 13,783. 15

Die ganze bezügliche sehr schwierige Rechnungsstellung ist durch die Kommission geprüft und in allen Theilen richtig befunden worden; da dieselben auch von Seite der zunächst betheiligten Kantone des ehemaligen Sonder-

bunds nach einer einläßlichen Korrespondenz anerkannt worden ist, so sieht sich die Kommission um so weniger zu einem besonderen bezüglichlichen Antrag veranlaßt, als die definitive Abrechnung mit den Kantonen des ehemaligen Sonderbunds einen Theil der gesammten Staatsrechnung bildet, und durch die Genehmigung dieser letztern impli- cite auch gut geheißten wird.

c. Verzinsbare Vorschüsse an die Pulver-  
verwaltung, die Münzkommission, die Post-  
verwaltung und die Zündkapselverwaltung.  
Es wurden Zinsen bezogen . . . . Fr. 54,405. 94  
Der Voranschlag ging auf . . . . „ 19,000. —

demnach stellt sich heraus ein Mehrer-

trag von . . . . . Fr. 35,405. 94

Derselbe erklärt sich aus der in der Zwischenzeit er-  
folgten Abzahlung des den Kantonen für das Postmaterial  
noch schuldigen Kapitals bis auf eine ganz unbedeutende  
Restanz.

In Folge dessen hatte die Postverwaltung der Eidge-  
nossenschaft die Uebernahmssumme des Postmaterials im  
Betrag von Fr. 789,877. 31 zu 4 % zu verzinsen.

### III. Abschnitt.

#### Regalien und Verwaltungen.

##### A. Zollverwaltung.

Die Bruttoeinnahme an Gränzöl-  
len betrug . . . . . Fr. 5,716,014. 85  
sie war veranschlagt zu . . . . „ 4,900,000. —  
demnach beträgt die Mehreinnahme Fr. 816,014. 85

Diese Einnahmen werden folgendermaßen ausgewiesen:

1) an Einfuhrzöllen . . . .	Fr. 5,276,999. 89
2) „ Ausfuhrzöllen . . . .	„ 324,502. 79
3) „ Durchfuhrzöllen . . . .	„ 61,664. 14
4) „ Niederlagshausgebühren	„ 12,502. 65
5) „ Strafbußenantheile . . .	„ 7,257. 67
6) „ Ordnungsbußen . . . .	„ 1,568. 08
7) „ Wagggebühren . . . .	„ 10,870. 54
8) „ Verschiedenem . . . .	„ 20,649. 09

Summa: Fr. 5,716,014. 85

Auf die verschiedenen Zollgebiete vertheilt sich diese Einnahme folgendermaßen:

Es wurden eingenommen

im I. Zollgebiet Basel . . . .	Fr. 2,578,588. 48
„ II. „ Schaffhausen . . . .	„ 615,320. 49
„ III. „ Thur . . . .	„ 603,710. 29
„ IV. „ Lugano . . . .	„ 419,570. 04
„ V. „ Lausanne . . . .	„ 669,826. 23
„ VI. „ Genf . . . .	„ 828,999. 32

Summa: Fr. 5,716,014. 85

Unter der Rubrik „Verschiedenes“ werden im verfloßnen Jahr trotz der bezüglichlichen Bemerkung im Berichte der Kommission des Ständeraths Fr. 846. 74 mehr verzeichnet als in der Rechnung vom Jahr 1851. Die Kommission spricht daher neuerdings den Wunsch aus, daß die Zollerträgnisse in allen Zollgebieten gleich behandelt werden möchten. Unter der Rubrik Verschiedenes werden nämlich in der Rechnung von 1852 verzeichnet:

1) für Abfertigung außer den Zollstunden	Fr. 473. 67
2) für alte Rheinzölle . . . . .	„ 8,577. 43
3) Bezugsprovision für kantonales Ohm-	
geld . . . . .	„ 5,227. 32

Uebertrag: Fr. 14,278. 42

	Uebertrag: Fr. 14,278. 42
4) Zollrevisionsergebnisse . . . . .	„ 2,399. 57
5) Lagergebühren . . . . .	„ 1,135. 68
6) Miethzins in Magadino und Genf . . . . .	„ 384. 89
7) Hinterlage für Freipässe . . . . .	„ 1,577. 60
8) Verkauf von Tarifen . . . . .	„ 210. 03
9) „ einer Bretterwand . . . . .	„ 28. —
10) Vermiethung von Kohlenmäßkörben . . . . .	„ 289. 48
11) Zollbezug durch Postämter . . . . .	„ 78. 37
12) Plombirgebühr . . . . .	„ 75. 10
13) Prozeßpesenvergütung . . . . .	„ 192. 95
	<hr/>
	Summa: Fr. 20,649. 09

### B. Postverwaltung.

Die Roheinnahme der Postverwaltung beträgt . . . . .	Fr. 6,514,634. 73
der Voranschlag betrug . . . . .	„ 6,130,000. —
	<hr/>
somit zeigt sich ein Mehrertrag von Fr. 384,634. 73.	

Ohne sich in eine detaillirte Prüfung aller Belege der Generalpostrechnung einzulassen, was nicht die Aufgabe der Kommission sein kann und einen großen Zeitaufwand erfordern würde, hat die Kommission, durch Vergleichung der Rechnung der Zentralkirection, mit den Monatsrechnungen der 11 Postkreise, und dieser letztern mit einzelnen Belegen sich davon überzeugt, daß die ganze Komptabilität einer doppelten Kontrolle unterworfen wird, bei welcher Irrthümer von einiger Bedeutung sofort entdeckt werden müssen. Namentlich hat die Kommission durch Einsicht der von dem Finanzdepartement gemachten Revisionsbemerkungen auch die Ueberzeugung gewonnen, daß diese nochmalige Revision aller Verwaltungsrechnungen durch das Finanzdepartement sehr zweckmäßig ist, indem mehr-



was vermuthen läßt, daß nicht aller Orts dieselbe Strenge waltet, so wird die Administration wohl daran thun, darauf zu halten, daß Dienstverletzungen aller Orts in derselben Weise geahndet werden.

### C. Telegraphenverwaltung.

Das Budget hatte dießfalls noch nichts vorgesehen.

Ueber die finanzielle Seite der Telegraphenverwaltung läßt sich auch dermal noch nichts sagen, da nur während der letzten Wochen des verflossenen Rechnungsjahrs, der Telegraphendienst auf einigen Hauptlinien eröffnet werden konnte.

Der Ertrag der Depeschen beträgt .	Fr.	3,541. 95
neben diesen Einnahmen erscheinen		
a) das unverzinsliche Anleihen mit .	„	380,205. —
b) an Zuschüssen aus der Staatskasse .	„	37,368. 65
c) an Verschiedenem . . . . .	„	2,965. 95
		<hr/>
Summa: Fr.		424,081. 55

### D. Pulververwaltung.

Die Roheinnahmen betragen . . .	Fr.	399,134. 68
der Ansatz des Budgets betrug . . .	„	368,210. —

somit zeigt sich ein Mehrertrag von . Fr. 30,924. 68

Im Laufe des Jahres 1852 sind 320,283 Pfd. Primapulver fabrizirt worden. Die Kosten der Fabrikation sind folgende:

1) an Salpeter-, Schwefel- und Graphitverbrauch . . . . .	Fr.	156,405. 81
2) Kosten bei den Pulvermachern .	„	34,155. 68
3) Fuhrn und Tagelöhne . . . . .	„	424. 58
4) Reparationen und Unterhalt von		

Uebertrag: Fr. 190,986. 07

	Uebertrag:	Fr. 190,986. 07
Pulvermühlen, Magazine und Geräthen . . . . .	"	11,675. 06
5) Magazinzinse . . . . .	"	126. 46
6) Magazinwärter . . . . .	"	3,844. 56
7) Materialien zu chemischen Unter- suchungen . . . . .	"	112. 16
8) Verwaltungskosten in den Be- zirken und bei der Zentralver- waltung . . . . .	"	8,095. 40
9) Magazinverwalterbesoldung und Provision . . . . .	"	7,109. 39
10) Skonto 15 und 30 % . . . . .	"	60,619. 48
11) Fuhrvergütungen . . . . .	"	6,516. 40
12) Verlust auf Graphit nach Abzug des Gewinns, und Agioverlust . . . . .	"	248. 27
13) Verlust auf Geräthschaften . . . . .	"	259. 28
14) Zinse von Liegenschaften an die Staatskasse . . . . .	"	12,170. 90
15) Zinse von Kapitalien an die Staatskasse . . . . .	"	11,597. 28

Summa: Fr. 313,360. 71

Der Fabrikationspreis käme somit im Durchschnitt auf  $97\frac{84}{100}$  Cent. per Pfund zu stehen.

Uebersicht des Pulververkehrs im Jahr 1852 und Ausmittlung des Gewinns auf demselben.

Der Pulvorrath am 1. Januar 1852 bestand in  
 Primapulver Pfd. 200,337 } gewerthet zu Fr. 151,974. 78  
 Sekundapulver " 19,334 }

1852 wurden

fabrizirt:

Primapulver " 320,283 mit Kosten v. " 313,360. 71

Totalkosten der Pfd. 539,954 Fr. 465,335. 49

Im Jahr 1852 wurden verkauft Pfd. 286,180 mit einem Erlös von . . .	Fr. 354,524. 76
hiez u kommt der Pulvorrath vom 31. Dezember 1852, bestehend in Pfd. 258,311 im Werth von . . .	„ 176,564. —
<b>Totalwerth des Erlöses und Vorraths</b>	<b>Fr. 531,088. 76</b>

Zieht man hievon ab den Werth des Vorraths vom 1. Januar 1852 und die Kosten des fabrizirten Pul- vers mit . . . . .	„ 465,335. 49
so erzeigt sich auf der eigentlichen Pul- verfabrikation ein Gewinn von . . .	Fr. 65,753. 27

Hiezu kommen noch:

an Zinsen von Lie- genschaften . . .	Fr. 2,474. 86
„ Verkauf von al- ten Fässern . . .	„ 113. 04
„ Interessenvergü- tungen . . .	„ 339. 17
„ Gewinn auf Sal- peter . . . . .	„ 16,172. 25
„ Gewinn auf Schwefel . . . . .	„ 921. 38
	<u>„ 20,020. 70</u>

so daß sich im Ganzen ein Nettoge- winn auf diese Verwaltung heraus- stellt von . . . . .	Fr. 85,773. 97
---	----------------

### E. Zündkapsel fabrication.

Der Geschäftsverkehr dieser Fabrikation im Jahr 1852  
ist folgender:

## a. Zündkapseln.

Der Vorrath am 1. Januar 1852  
betrug 887,200 Stük im Werthe von Fr. 3,748. 73

Im Lauf des Jahres wurden fa-  
brizirt 2,596,000 Stük, welche kosteten „ 14,379. 36

Die Gesamtkosten der 3,483,200  
Stük betragen demnach . . . . . Fr. 18,128. 09

Im Jahr 1852 wurden verkauft  
1,648,400 Stük à . . . . . Fr. 8,215. 65

Kupferabfall wurde verkauft für „ 2,065. 60

Am 31. Dezember 1852 befanden  
sich auf dem Lager 1,834,800 Stük  
im Werth von . . . . . „ 8,256. 60

Betrag des Vorraths und Erlöses  
der verkauften Zündkapseln . . . . . Fr. 18,537. 85

Davon abgezogen:

Die Fabrikations-  
kosten . . . . . Fr. 14,379. 36

und der Werth des  
Vorraths von 1851 „ 3,748. 73

„ 18,128. 09

so. erzeugt sich ein Gewinn von . . . . . Fr. 409. 76

## b. Schlagröhrenfabrikation.

Der Vorrath am 1. Januar 1852  
betrug 12,030 Stük im Werth von . . . . . Fr. 677. 75

Fabrizirt wurden im Jahr 1852  
33,910 Stük, die kosteten . . . . . „ 1,315. 15

Die Totalkosten der 45,940 Stük  
betragen demnach . . . . . Fr. 1,992. 90

Verkauft wurden im Jahr 1852		
7,030 Stük für . . . . .	Fr.	409. 50
An Messingabgang für . . . . .	„	27. —
Der Vorrath am 31. Dezember 1852		
bestand aus 38,910 Stük im Werth von	„	1,556. 40

Betrag der verkauften und der vorräthigen Stük 45,940. . . . . Fr. 1,992. 90

Demnach ist auf der Schlagröhrenfabrikation weder Gewinn noch Verlust gemacht worden.

Es ist dieses Resultat etwas auffallend, zumal wenn bedacht wird, daß im Jahr 1851 die Fabrikation von 37,100 Schlagröhren nur Fr. 1,261. 74 kostete, während im Jahr 1852 33,910 Schlagröhren auf Fr. 1,315. 15 zu stehen kommen. Da indessen der Bundesrath dieses nicht sehr günstige finanzielle Resultat dadurch erklärt, daß die Verwaltung die früher verfertigten und den Kantonen verkauften weniger guten Schlagröhren gegen neuere bessere austauschen ließ, so sieht sich die Komission für einmal zu keinem besondern sachbezüglichen Antrag veranlaßt, sondern will gewärtigen, daß in Zukunft wieder bessere finanzielle Resultate bei dieser Fabrikation erzielt werden.

#### IV. Abschnitt.

##### Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

###### 1) Kanzleieinnahmen.

Die Kanzleieinnahmen haben Fr. 853. 34 mehr abgeworfen als dieselben budgetirt waren, obschon der Ertrag des Bundesblattes um Fr. 61. 81 unter dem Vorschlag geblieben ist.

Wie wenig das Bundesblatt, wohl um seiner immer noch nicht ganz entsprechenden Einrichtung willen, zu

Publikationen aller Art benutzt wird, erhellt wohl am deutlichsten daraus, daß die Insertionsgebühren im Jahr 1852 nicht mehr als Fr. 57. 60 abgeworfen haben.

Durch geeignete buchhändlerische Verwendung könnte zuverlässig auch ein größerer Absatz der offiziellen Sammlung erzielt werden, worauf zum Zwecke der Deckung der jährlich wachsenden Druckkosten hingewirkt werden sollte.

### 2) Einnahmen des Militärdepartements.

Auch diese haben den Voranschlag um Fr. 2,837. 63 überstiegen, was um so erwünschter erscheint, als die Druckkosten für Reglemente, die das Militärdepartement anordnete, Fr. 10,829. 62 betragen haben und den dießfälligen Budgetansatz um Fr. 6,829. 62 überstiegen haben.

### 3) Justizeinnahmen.

Dieselben haben nur Fr. 150 betragen, während sie im Budget zu Fr. 2,500 veranschlagt worden waren.

Schon voriges Jahr hatte die Kommission des Ständeraths darauf angetragen, bei Entwerfung des künftigen Budget auf verhältnismäßigere Ansätze Bedacht zu nehmen. Da die bezüglichen Einnahmen auch im Jahr 1852 um Fr. 2350 unter dem Budgetansatz geblieben sind, so erlaubt sich die Kommission, den vorerwähnten Antrag neuerdings zur Beherzigung zu empfehlen.

## V. Abschnitt.

### Unvorhergesehenes.

#### Einnahmen.

Unter diesem Titel werden Fr. 106,838. 01 Einnahmen verrechnet, welche im Grunde größtentheils hätten vorgesehen werden sollen, wie z. B. folgende Posten:

Abgegebene Fourage aus dem Magazin in Thun . . . . .	Fr. 56,004. 10
Düngererlös . . . . .	" 2,089. 94
Bundespferdemiethe . . . . .	" 24,387. —
Verkaufte Pferde . . . . .	" 9,715. 12
Haferverkauf aus dem Magazin in Basel . . . . .	" 3,709. 58
Haferverkauf aus dem Magazin in Zürich . . . . .	" 7,727. 26
u. s. w.	

Die Kommission wünscht daher, daß in Zukunft bei Entwerfung des Budgets am geeigneten Ort auf die bezüglichen Einnahmen Rücksicht genommen werde, so daß dieselben künftig nicht mehr unter dem Titel „Unvorhergesehenes“ „Einnahmen“ verrechnet werden.

## Ausgaben.

### I. Abschnitt.

#### Zinsvergütungen.

##### 1) Passivzins.

Unter diesem Titel wird verrechnet:

a. die Verzinsung des Restbetrags des eidgenössischen Anleihe von Fr. 3,371,907 zu 5 % und die Provision und Spesen der zurückgezählten vierten Serie mit Fr. 170,839. 48; — es übersteigt diese Ausgabe den Voranschlag nur um Fr. 44. 13 und giebt deßwegen zu keiner Bemerkung Anlaß.

b. Die Verzinsung der Restanz des Rauffchillings der Thuner Allmend von Fr. 108,695. 65 zu 4 % mit Fr. 4,347. 82, die mit dem Budgetansatz übereinstimmt.

## 2) Verschiedene Zinsvergütungen.

Als solche werden verrechnet:

a.	Zinsvergütungen bei Erwerbung von Werthschriften für die eidgenössischen Kriegsfonds . . . . .	Fr. 7,593. 93
b.	Zinsvergütungen bei Erwerbung von Werthschriften für den Invalidenfond „	1,850. 55
c.	Zinsvergütungen bei Erwerbung von Werthschriften für den Grenus-Invalidenfond . . . . .	„ 28,245. 87
d.	Den Sonderbundsständen Zinsrückvergütung . . . . .	„ 816. 30
e.	Marchzins an die Kantone für Abzahlung der Schuld für das Postmaterial . . . . .	„ 20,771. 44
		<hr/>
		Fr. 59,278. 09

Obgleich diese Zinsvergütungen um Fr. 42,278. 09 den Budgetansatz überschreiten; so hat die Kommission, da sie im Grunde nur fictive Ausgaben sind, dießfalls nichts zu bemerken.

## II. Abschnitt.

## Allgemeine Verwaltungskosten.

A.	{ Nationalrath . . . . .	Fr. 59,192. 16
	{ Ständerath . . . . .	„ 1,191. 38
B.	Bundesrath . . . . .	„ 52,200. —
C.	Kommissionen des National- und Ständerathes . . . . .	„ 8,214. 05

---

Summa: Fr. 120,797. 59

Es sind diese allgemeinen Verwaltungskosten um Fr. 59,802. 41 unter dem Budgetansatz geblieben, obschon ganz übersehen worden war, für den Uebersetzer und die Bedienung des Ständerathes, welche eine Ausgabe von Fr. 1191. 38 veranlassten, etwas im Budget vorzusehen.

Die Kommission beschränkt sich daher auf die Bemerkung, daß bei der künftigen Budgetstellung dieselbe Omission nicht mehr gemacht werden sollte.

#### D. Bundeskanzlei.

##### a. Personal.

Bei der Bundeskanzlei kommt zwar bei den durch dieselbe an ihre Angestellten ausbezahlten Honorare nur eine Ueberschreitung des Budgetansatzes von Fr. 249. 86 vor, indem die wirklichen Ausgaben . . . „ 42,829. 86 betragen, während dieselben veranschlagt waren zu . . . . . „ 42,580. —

Fr. 249. 86

Dessen ungeachtet ist zu wünschen, daß sich die Bundeskanzlei künftig strenger an die Budgetansätze halte. Posten, bei welchen das Budget überschritten wurde, sind folgende:

- a. Außerordentliche Aushilfe für Uebersetzungen und Kopiaturen. Der Voranschlag war Fr. 4,000, die wirkliche Ausgabe Fr. 7,009. 78.
- b. Pförner im Erlacherhof. Voranschlag Fr. 880, wirkliche Ausgabe Fr. 1,059. 95.

Dagegen wurden Ersparnisse gemacht:

- a. beim ersten Kanzleisekretär statt Fr. 2,600, wirkliche Ausgabe Fr. 1,652. 72.
- b. beim Uebersetzer fürs Italienische statt Fr. 2,300, wirkliche Ausgaben Fr. 897. 16.
- c. bei den fünf Kopisten statt Fr. 6,000, wirkliche Ausgabe Fr. 4,800.

## b. Material.

Die Ausgabenposten für Anschaffung von Material haben hinwieder durchgehends die Ansätze des Budget überschritten.

Es wurden nämlich ausgegeben:

	Budget.	Wirkliche Ausgaben.	
	Fr.	Fr.	Kp.
Für Druckkosten und Lithographie statt	15,000	43,832.	96
„ Buchbinderkosten . . . . .	4,500	7,884.	28
„ Pitterarische Anschaffungen . . . . .	500	970.	80
„ Schreibmaterialien . . . . .	7,500	9,483.	53
„ Mobiliaranschaffungen . . . . .	1,000	3,527.	80
„ Porti . . . . .	3,000	5,206.	56
„ Beleuchtung und Heizung . . . . .	3,000	3,360.	92
„ Verschiedenes . . . . .	1,500	2,160.	27

Summa: 36,000 76,427. 12

somit betragen die bezüglichen Ausgaben Fr. 40,427. 12, mehr als der Voranschlag.

Obschon die Kommission nicht übersehen hat, daß im Laufe des verflossenen Jahres die Druckkosten in Folge verschiedener einlässlicher Berichterstattungen, wie diejenigen über die Eisenbahnfrage, die Münzreform, die Universität und das eidg. Strafgesetzbuch sich höher belaufen konnten, als sie veranschlagt worden waren, so erscheinen

Fr. 43,832. 96 als ordentliche Druckkosten, und

„ 6,876. 69 „ außerordentliche Druckkosten

Summa: Fr. 50,709. 65 durch die Bundeskanzlei allein verausgabt, offenbar als zu hoch, und es sollten Mittel gefunden werden, um so maßlose Kosten zu verringern.

Wird bedacht, daß die Post-, Zoll- und Militärverwaltung zusammen im Laufe des vorigen Jahres für mehr als Fr. 100,000 drucken ließen, so daß in der Staatsrechnung des Jahres 1852 im Ganzen Fr. 151,741. 68 als Druckkosten erscheinen, so drängt sich die Vermuthung auf, es müsse da irgendwo eine fehlerhafte Organisation sein, oder es werde über Bedürfnis gedruckt.

Durch Einsicht der Kontrolle der durch die Bundeskanzlei an die Kantone einzeln mitgetheilten Bundesgesetze überzeugte sich die Kommission, daß wesentliche Ersparnisse schon dadurch erzielt werden könnten, wenn dieß in Zukunft unterbliebe, was um so eher geschehen könnte, als alle wichtigen Gesetze und Beschlüsse nicht nur durch das Bundesblatt und die offizielle Sammlung zur Kenntniß der Kantone und des Publikums gelangen, sondern überdieß in den Kantonalensammlungen abermals abgedruckt zu werden pflegen, so daß nicht einzusehen ist, welcher Nutzen aus der Mittheilung von Einzelabdrücken entstehen sollte.

Die Kommission trägt daher darauf an, den Bundesrath einzuladen, darüber zu wachen, daß die Druckkosten künftig sich nicht mehr so hoch belaufen.

#### D. P e n s i o n e n.

Die bezüglichen Ausgaben sind um Fr. 1,662. 33 unter dem Budgetansatz geblieben, welcher Fr. 58,040 betrug, während die wirklichen Ausgaben sich nur auf Fr. 56,377. 67 beliefen, so daß dießfalls nichts zu bemerken ist.

---

### III. Abschnitt.

#### Departemente.

##### A. Politisches Departement.

Die Ausgaben des verfloffenen Jahres be-  
 tragen . . . . . Fr. 45,410. 63  
 Der bezügliche Ansaß im Budget betrug . „ 40,100. —

Es wurden demnach mehr ausgegeben: Fr. 5,310. 63  
 welche der Bundesrath durch die Sendung für eidg. Kom-  
 missarien nach Freiburg und Straßburg, erklärt und wo-  
 für ein nachträglicher Kredit von Fr. 5,310. 63 bewilligt  
 worden ist.

Bei Vergleichung der Rechnung mit den Belegen hat  
 sich die Kommission davon überzeugt, daß es wünschbar  
 wäre, wenn ein Regulativ über die Entschädigung fest-  
 gestellt würde, welche eidg. Beamten bei besondern Mis-  
 sionen, sei es als eidg. Kommissarien, sei es in anderer  
 Stellung anzusprechen haben. Die Kommission hat sich  
 nämlich durch Einsicht der Rechnungsbelege davon über-  
 zeugt, daß dermal in dieser Beziehung nicht nach festen  
 Grundlagen verfahren wird.

So haben z. B. der Vorsteher des Zoll- und Han-  
 delsdepartements während einer Inspektionsreise an die  
 westliche Zollgränze und der Stellvertreter des Kanzlers  
 bei Anlaß einer Mission nach Freiburg nur ihre Reise-  
 oder Transportspesen verrechnet und gar keine Taggelder  
 bezogen, während der eidg. Kanzler bei Anlaß der Gränz-  
 bereisung im Kanton Graubünden nebst der Transport-  
 vergütung ein Taggeld von Fr. 24 verrechnet hat.

Der Antrag geht demnach dahin, der Bundesrath  
 möge ein Regulativ rücksichtlich der Entschädigung der in  
 außerordentlichen Missionen verwendeten eidg. Beamten  
 entwerfen.

Ein anderer Wunsch geht dahin: der Bundesrath möge sich genauen Ausweis darüber verschaffen, wie hoch sich jährlich die Visagebühren bei den Geschäftsträgerstellen in Paris und Wien belaufen.

Die Kommission ist nämlich der Ansicht, daß wenn Gründe vorwalteten, die schweizerischen Konsuln, die gar keine fixe Besoldung beziehen, durch die Ermächtigung ziemlich hoher Visagebühren einigermaßen für ihre Mühe-walt zu entschädigen, ähnliche Motive den schweizerischen Geschäftsträgern gegenüber, die eine verhältnißmäßig hohe Besoldung genießen, nicht angerufen werden können, so daß wenigstens schweizerische Angehörige bei diesen Geschäftsträgerstellen von allen Visagebühren befreit bleiben sollten.

#### B. Departement des Innern.

Die Ausgaben des Departement des In-	
nern betragen . . . . .	Fr. 25,832. 89
Der Budgetansatz betrug . . . . .	„ 9,600. —

Es wurden demnach mehr ausgegeben: Fr. 16,232. 89, was sich indessen durch die Erwerbung der alten Schweizermünzen bei Anlaß der Münzreform, so wie durch vermehrte Auslagen für die Industrieausstellung in London erklärt.

Wenn die Kommission daher über diese Mehrausgabe selbst nichts zu bemerken hat, so muß sie unter Hinweisung auf die oben dießfalls bereits gemachte Bemerkung darauf antragen, daß die immer noch ausstehende Rechnung über die Kosten der Industrieausstellung in London unfehlbar mit der 1853er Staatsrechnung vorgelegt werde.

## C. Militärdepartement.

Die dem Militärdepartemente für das Jahr 1852 bewilligten Kredite belaufen sich:

	Fr.	Rp
a. Budgetkredite . . . . .	1,185,140.	—
b. Nachtragskredite vom 16. August 1852 . . . . .	Fr. 42,191.	02
c. Nachtragskredit vom 7. Februar 1853 . . . . .	„ 63,910.	60
		106,101. 62

(Auf Seite 360 des bundesrätlichen Berichtes ist der Betrag dieser Nachtragskredite irrtümlich auf Fr. 104,633. 12 angegeben.)

Die wirklichen Ausgaben laut der Rechnung belaufen sich auf . . . . . 1,310,051. 27

Ueberschuß der Ausgaben über die Kreditbewilligungen . . . . . 18,809. 65

Dieser Ausgabenüberschuß wird aber mehr als aufgewogen durch die außerordentlichen Einnahmen, welche die Militäradministration der allgemeinen Staatsrechnung lieferte. Es ist dieß eine Folge davon, daß Zweige, die in den Bereich der Administration fielen, im Budget gar nicht oder nicht vollständig vorgesehen wurden. Der eine dieser Zweige betrifft die zum erstenmale versuchte Fourage-Regie für die Militärinstruktion in Thun. Die Verwaltung kaufte zum Zwecke der Lieferung für die Dienstpferde in den Schulen und Wiederholungskursen zu Thun Fourage für eine Summe (mit Inbegriff der Magazinkosten) von . . . . . Fr. 53,169. 71

Diese Summe erscheint in der Staatsrechnung des Militärdepartements unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“ als

Uebertrag: Fr. 53,169. 71

Uebertrag: Fr. 53,169. 71

Ausgabe verrechnet und erhöht die Gesamtausgabensumme des Departements um diesen Betrag, während im Budget die Summe nicht vorgesehen war.

Dagegen lieferte die gleiche Verwaltung die Fouragerationen für die Dienstpferde der Schulen und Wiederholungskurse, und es wurden ihr dieselben aus den Krediten dieser letztern vergütet, im Gesamtbetrage von . Fr. 52,341. 50	}	56,004. 10
und an Borräthen blieben übrig . . . . „ 3,662. 60		

welcher Betrag unter den außerordentlichen Einnahmen der Staatsrechnung verrechnet erscheint.

---

Gewinn: Fr. 2,834. 39.

Dieser Gewinn ist jedoch nur ein Gewinn der Eidgenossenschaft auf sich selbst, d. h. ein Gewinn einer Unterabtheilung der Verwaltung auf Rechnung einer andern Unterabtheilung. Von reeller Bedeutung ist er nur in dem Falle, als die Eidgenossenschaft auf dem Wege der Magazinirung billigere Ankaufspreise für Heu und Hafer erhält, als auf dem Wege der frühern Ankaufs- und Lieferungsweise, eine Frage, welche die Kommission nicht zu beurtheilen im Falle ist, weshalb sie weitere Erfahrungen durch die Verwaltung gerne gewärtigen will. Nur ist bei künftigen Budgetirungen dieser Zweig mit aufzunehmen, damit Budget und Staatsrechnung in genauem Rapport zu einander stehen.

Der andere im Budget nicht vorgesehene Zweig betrifft die Regie der Dienstpferde zu Thun. Die Verwaltung gab auf diesem Zweige aus, und es erscheint in der Staatsrechnung ebenfalls unter der Rubrik „Unvorgesehenes“ verrechnet:

a. Ankauf von Pferden . . . . .	Fr. 9,704. 12
b. Unterhalt der Dienstpferde außer der Dienstzeit . . . . .	„ 18,822. 28
	<hr/> Fr. 28,526. 40.

Dagegen erscheinen unter den außerordentlichen Einnahmen der Staatsrechnung:

a. Verkauf von Pferden Fr. 9,715. 12	} „ 34,102. 12
b. Bezogene Miethgelder von den Schulen und Wiederholungskursen . . . . .	
„ 24,387. —	

Gewinn: Fr. 5,575. 72.

(nicht Fr. 5,564. 72).

Diesen Gewinn machte die Verwaltung theils auf der Eidgenossenschaft, in so weit nämlich bei der Instruktion die Pferdemieth von der Eidgenossenschaft bezahlt werden muß, theils auf den Kantonen, so weit diesen die Bezahlung der Pferdemieth obliegt. Reell ist der Gewinn in so weit, als die Mieth der Pferde direkt von dem Publikum nicht unter Fr. 2 per Tag zu stehen käme. Reiner Gewinn ist die ausgelegte Summe jedoch in keinem Falle ganz, indem davon der Zins des Pferdekapitalkonto's nicht abgezogen ist. Auch hier gewärtigt die Kommission, daß dieser Verwaltungszweig künftig nicht bloß in der Staatsrechnung, sondern auch im Budget repräsentirt sei.

Bringt man obige unter der Rubrik „Unvorhergesehenes“ begriffene Ausgabensummen in Abzug, oder kompensirt man dieselben mit den in den außerordentlichen Einnahmen verrechneten Summen, so bleibt die von dem Militärdepartement verbrauchte Gesamtsomme allerdings erheblich unter der Gesamtsomme der bewilligten Kredite, und in so fern dürfte das Resultat ein befriedigendes genannt werden. Sieht man von den bewilligten Nachtragskrediten und der Kompensation durch außerordentliche Einnahmen ab, so überschreiten dagegen die Ausgaben nach dem Ausweise der Rechnung das Budget um die Summe von Fr. 124,911. 27.

Die Vergleichung der Rechnung mit dem Budget im Einzelnen führt zu folgenden Ergebnissen. Es weicht bei sehr vielen Posten das Rechnungsergebniß von dem Voranschlage sehr erheblich ab, was theils Verhältnissen oder Bedürfnissen, die von der Verwaltung nicht vorgesehen werden konnten, theils der Ungenauigkeit des Voranschlages zuzuschreiben ist. In letztem Umstande haben namentlich die folgenden erheblichen Abweichungen ihren Grund:

a. Ueberschreitungen des Voranschlages:

Fr. Rp.

1) q. Unvorhergesehenes . . . . . 3,790. —

Bestehend in der Besoldung eines provisorischen Sekretärs und von 2 Kopisten. Ihrer Natur nach hätte diese Summe unter Litt. f und g verrechnet und nicht eine selbstständige Rubrik dafür eröffnet werden sollen.

2) c. Fortbildungsschule in Thun . . . . 7,348. 94

Der Miethzins für die Bundespferde war zu verrechnen unterlassen worden.

Fr. Rp.

2) e. Rekrutenunterricht . . . . . 37,879. 15

(Die nähere Begründung dieser Summe siehe auf Seite 345 und 346 des Geschäftsberichtes.)

2) h. Bildung der Instruktoren der Infanterie . . . . . 2,232. —

(Wegen Nichtberechnung der Reiseentschädigung im Voranschlage.)

b. Minderausgaben gegen den Voranschlag.

2) f. Wiederholungskurse:

Artillerie . . . . . 46,572. 37

welche vorzüglich theils in irriger Grundberechnung des Voranschlages, theils in der Unterlassung von budgetirten Kursen, theils endlich in Minderausgaben in verschiedenen andern Posten ihren Grund haben (Seite 347 und 348).

Kavallerie . . . . . 12,964. 55

zum größten Theil wegen irriger Berechnung des Voranschlages (S. 348).

Andere weniger erhebliche Abweichungen werden übergangen. Diese Erscheinungen veranlassen Ihre Kommission, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß künftig der Voranschlag der Militärverwaltung in seinen einzelnen Posten sorgfältiger und genauer entworfen werde.

Die wesentlichsten Abweichungen, welche dagegen in unvorhergesehenen Verhältnissen oder im Laufe des Geschäftsjahres erst erkannten Bedürfnissen ihren Grund haben, sind die folgenden:

a. Ueberschreitungen des Voranschlages:

Fr. Rp.

2) d. Truppenzusammenzüge (Lager) . . . 24,261. 02

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Lager zum Voraus so hätte angelegt und berechnet werden können, daß die im Budget bewilligte Summe von Fr. 200,000 hingereicht hätte. Der Excedent ist indeß durch einen Nachtragskredit vom 7. Februar 1853 von den Räten bereits gutgeheißen und was die Lagerrechnung selbst und die Belege dazu betrifft, so gibt dieselbe zu durchaus keinen Bemerkungen Anlaß.

4) e. Kriegsraketen . . . . . 18,781. —

Diese Ueberschreitung hat ihren Grund in der auf Seite 227 ff. des Geschäftsberichtes beschriebenen Erwerbung des Raketengeheimnisses und in dem Aufwande für dèßfallige Versuche und Fabrikation. Für die Ausgabe ward unterm 16. August 1852 von den Räten ein Kredit von Fr. 18,000 bewilligt.

5) Festungswerke: im Ganzen eine Ueberschreitung von . . . . . 12,847. 30

Dies rührt von Fr. 12,876. 22 für Bauten im Polygon von Thun her, wofür am 16. August 1853 ein Nachtragskredit bewilligt ward von Fr. 10,314. 94, so daß dieser Nach-

tragskredit noch überschritten ward um Fr. 2,516. 38.

Fr. Rp.

Die übrigen Ausgaben dieses Zweiges bestehen: für Unterhalt und Neubauten am Luziensteig Fr. 10,500; Ausgaben für Narberg Fr. 668. 96; Bellinzona Fr. 667. 70. Solothurn (Expertise) Fr. 134. 40; für St. Moriz und Gondo fand keine Ausgabe statt, — warum nicht, darüber fehlt die Auskunft, weil vom Direktor kein Bericht erhältlich war. Neben diesem ist zu rügen, daß in der Rechnung die Ausgaben für Neubauten zu einem großen Theile mit den Ausgaben für Unterhalt zusammengeworfen sind, und die Rubrikenordnung des Budgets auch hier nicht befolgt wurde.

6) a. Sendungen und Kommissionen . . . 25,361. 24

Diese bedeutende Ueberschreitung findet ihren Hauptgrund in der Einführung des neuen Kleidungsreglements, bei welcher die Personalien (Kommissionstaggelder) Fr. 2,523. 20 und die Kleidungs- und Ausrüstungsmodelle das Uebrige ausmachen. Ueber diese Rubrik und die dafür bewilligten Nachtragskredite finden sich auf Seite 353 und 354 des Geschäftsberichts die übrigen nähern Angaben, auf welche die Kommission einfach verweist, dabei aber nicht unterlassen kann, ihre weiter oben gemachte Bemerkung über Vermeidung aller

entbehrlichen oder minder nützlichen Ausgaben vorzüglich auf diesen Zweig zu beziehen.

- 7) Druckkosten von Reglementen u. s. w. 6,829. 62  
 Es rührt diese Ueberschreitung besonders von dem neuen Kleidungsreglemente her, dessen Druck und Einband in deutscher und französischer Sprache Fr. 6,962. 10 kostete, für die am 7. Februar ein Nachtragskredit bewilligt wurde. Bei diesem Anlasse hat die Kommission die Wahrnehmung gemacht, daß eine schärfere Kontrolle über die deßfalligen Arbeiten und eine strengere Durchführung der Konkurrenz entschieden Noth thut; auch erscheint ihr der von der Kanzlei angenommene Normaltarif für die Drugarbeiten entschieden zu hoch.
- b. Minderausgaben gegen den Vorschlag, die mehr im Willen der Verwaltung ihren Grund habende Nichtverwendung von budgetirten Summen angesehen werden können, sind dagegen vorzüglich neben der schon oben hervorgehobenen Minderausgabe wegen unterlassener Wiederholungskurse der Artillerie:
- 2) Unterstützung von Offizieren zur Ausbildung . . . . . 2,354. 93
- 4) c. Anschaffung von Kriegsmaterial . . . . . 6,830. 01
- 4) d. Ambulanceergänzung ic. . . . . 5,601. 94
- 4) g. Ankauf von Modellen für Genie ic. . . . . 1,000. —

In Betreff dieser zweiten Hauptkategorie von Budgetabweichungen spricht die Kommission als Wunsch aus, daß die Verwaltung das Budget immer mehr so zu entwerfen sich bestreben möchte, daß im Laufe des Verwaltungsjahres möglichst wenig „unvorhergesehene Bedürfnisse“ sich zeigen und dafür nicht so bedeutende Nachtragskredite nöthig werden, wie dieß im Laufe des letzten Jahres der Fall war. Auf der andern Seite möchte die Kommission nichts weniger als das System empfehlen, daß durch Nichtverwendung von bewilligten Summen Minderausgaben erzielt werden, zumal solche Nichtverwendungen nicht eigentliche Ersparnisse, sondern nur Hinausschiebungen der Ausgaben auf folgende Jahre sind; es wäre denn, daß das Bedürfniß der betreffenden Ausgabe wirklich wegfallen würde, was aber in den oben herausgehobenen Fällen vom Bundesrathe nicht nachgewiesen wird.

Ansehend die übrigen Vergleichen der Rechnungsergebnisse mit den Budgetansätzen und der Motivirung der Abweichungen verweist die Kommission lediglich auf den Geschäftsbericht S. 342 ff. Die Kommission findet sich darüber zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt.

Die Originalbelege zu allen Rechnungsposten sind bis in die kleinsten Summen vorhanden, gehörig geordnet, numerirt und auf jedem derselben das Revisionszeichen der Rechnungsrevisoren des Finanzdepartemens enthalten. Eine durchgängige Verifikation der Belege gegenüber der Rechnung machte die Kommissionsabtheilung nicht, hingegen nahm sie eine Verifikation von willkürlich ausgewählten Partien von Belegen vor und bei keiner derselben fand sich eine Unrichtigkeit oder ein Irrthum vor. In der Abtheilung der Verwaltung des Materiellen ist bei vielen

Belegen für neue Anschaffungen oder Reparaturen 2c. zu rügen, daß nicht die Fakturen oder Rechnungen von dem betreffenden Lieferanten selbst, sondern von dem die Faktur oder Rechnung visirenden Beamten geschrieben sind. Die Kommission hat durchaus keinen Grund zu Mißtrauen in die Treue und Rechlichkeit des betreffenden Beamten, aber damit auch jeder äußere Anlaß dazu vermieden werde, erwartet sie, daß künftig dieser Bemerkung Rechnung getragen werde.

Unter Verweisung auf die gemachten Bemerkungen und Wünsche enthält sich die Kommission in Bezug auf diese Abtheilung der Staatsrechnung eigentliche Anträge zu stellen, um so mehr, als zum Theil dahin einschlagende Beschlüsse bereits bei Genehmigung der Staatsrechnung von 1851 gefaßt wurden, auf welche die Kommission ausdrücklich verweist (vergl. offizielle Sammlung, III. Band, S. 190, Art. 8, 9, 10, 11 und 12).

#### D. Finanzdepartement.

Die Ausgaben betragen	.	.	.	Fr. 26,364. 67
Beranschlagt waren dieselben zu	.	.	„	23,000. —

Die Mehrausgabe beträgt: Fr. 3,364. 67 und erklärt sich größtentheils durch die angeordnete Titelrevision und die Verwaltungskosten von Liegenschaften.

Da die Kommission bereits in diesen beiden Richtungen bei Anlaß der Prüfung der Geschäftsführung des Finanzdepartements ihre Ansichten und Anträge ausgesprochen hat, so will sie dieselben hier nicht wiederholen.

Für Revision der Rechnungen wurden Fr. 611. 70 mehr ausgegeben als budgetirt waren.

Die Kommission ist aber weit davon entfernt, dießfalls eine Rüge auszusprechen zu wollen, indem sie in Ueberein-

stimmung mit der vorjährigen Kommission des Ständesraths der Ansicht ist, „es liege im Interesse der Verwaltung, daß auch in Zukunft die Revision sämtlicher Rechnungen im Finanzdepartement besorgt werden.

Da durch die Telegraphenverwaltung und durch die Vermehrung der Rechnungen in den übrigen Administrationszweigen die Zahl der zu revidirenden Rechnungen stets im Zunehmen begriffen ist, so sollte bei Entwerfung des Budget darauf Rücksicht genommen und die fixe Anstellung von zwei Rechnungsrevisoren vorgesehen werden.

#### E. Handels- und Zolldepartement.

Der Voranschlag betrug . . . . . Fr. 28,200

Es wurden verausgabt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a. | Für Gehalte . . . . .  | Fr. 19,700. — |
| b. | „ Reisen und Expertisen . . . . .  | „ 2,070. 96   |
|    | (inbegriffen eine Reise des Hrn.<br>Dr. Kern nach den Zollvereins-<br>staaten.)                    |               |
| c. | „ Verschiedenes, namentlich Aus-<br>hilfe auf dem Departements-<br>bureau und Schreibmaterialien „ | 1,982. 83     |

Summa: Fr. 23,753. 79

Somit sind die Ausgaben um Fr. 4,446. 21 unter dem Voranschlag geblieben und geben, da die Rechnung vollkommen mit den Belegen übereinstimmt, zu keiner Bemerkung Anlaß.

#### F. Post- und Baudepartement.

Ausgegeben wurden:

- |    |                                       |               |
|----|---------------------------------------|---------------|
| a. | für Gehalte . . . . .                 | Fr. 3,448. 83 |
| b. | Vorarbeiten für Eisenbahnen . . . . . | „ 15,390. 27  |
| c. | Für Bauwesen im Allgemeinen . . . . . | „ 2,602. 59   |

Summa: Fr. 21,441. 69

Der Voranschlag hatte nur Fr. 16,000 betragen, so daß Fr. 5,441. 69 mehr verausgabt worden sind, wovon Fr. 2,890. 27 Borarbeiten für Eisenbahnen und wovon „ 2,602. 59 das Bauwesen beschlagen. Diese letztere Ausgabe ist namentlich durch die Anschaffung und Verarbeitung des Granitblokes für das Washington-Denkmal veranlaßt worden, und hat daher bei der Kommission volle Billigung gefunden.

### G. Justiz- und Polizeidepartement.

Der ursprüngliche Budgetansatz für das Justiz- und Polizeidepartement belief sich auf . . . Fr. 33,400. — allein am 16. August 1852 wurde ein Nachtragskredit von . . . „ 50,000. — und am 10. Januar 1853 ein solcher von „ 4,000. — bewilligt, so daß das Departement ver-

---

fügen durfte über . . . . . Fr. 87,400. —

Im Ganzen wurden aber nur ausgegeben Fr. 68,673. 30

---

somit weniger als der Voranschlag: Fr. 18,726. 70

Es werden nämlich verrechnet:

- |  |                |
|--|----------------|
| a. Für Gehalte und Tagelöhler des Departementssekretärs und Generalanwalts . . . . . | Fr. 6,600. —   |
| b. Für Experten . . . . .  | „ 1,521. 93    |
| c. Für Justizkosten und Vollziehung der Urtheile . . . . .                           | „ 3,504. 71    |
| d. Für Fremdenpolizei . . . . .  | „ 47,378. 51   |
| e. Für Eintheilung der Heimathlosen . . . . .  | „ 9,668. 15    |
|  | <hr/>          |
|  | Fr. 68,673. 30 |

Allein diese Art der Verrechnung ist in mehrfacher Hinsicht kaum eine ganz richtige.

So können ad b Fr. 1,170. 71, welche dem Hrn. Dr. Herzog für eine Mission nach Freiburg und für „spezielle Arbeiten, wie Vergleichung der Kantonsgesetzgebung, deutsche Rapporte, Briefe u.“ (siehe Beleg Nr. 21) ausbezahlt worden sind, kaum unter dem Titel als Ausgaben für Experten verrechnet werden. Abgesehen davon, daß der Departementschef bei dem Sekretär, dem Generalanwalt und deren Untergebenen Arbeitskräfte genug finden sollte, um derartige fremde Hülfe entbehren zu können, so wäre überhaupt sehr zu wünschen, daß wenn irgend ein Departement den Rath von „Experten“ anzusprechen sich veranlaßt findet, es diese Experten jeweilen unter der Klasse derjenigen suche, die in ihren vollen bürgerlichen Ehren stehen.

Auch unter Litt. d, Fremdenpolizei, kommen Ausgaben vor, die kaum dahin gehören.

Wir zählen dazu:

- Fr. 200, die Hr. Dr. Herzog am 11. Mai 1852 (Unterbeleg Nr. 4 zum Hauptbeleg Nr. 31) in vier verschiedenen Raten als Abschlagszahlung für Entschädigung der Arbeiten in dem Liquidationsgeschäft der Rechnungen der Kantone für die Flüchtlingskosten am 11. Mai erhalten hat; ferner
- „ 626, welche derselbe für dasselbe Liquidationsgeschäft am 26. Juli 1852 bezog (Unterbeleg Nr. 5 zum gleichen Hauptbeleg).

Fr. 826,

ob die durch eben denselben am 16. und 17. Februar bezogenen . . . . . Fr. 185  
und die am 31. Dezember bezogenen . . . . . „ 72

Summa: Fr. 257

richtig verrechnet worden sind, ist die Kommission um so weniger zu beurtheilen im Falle, als das Unterbeleg Nr. 1 nur den Detail der Ausgaben und erhaltener Entschädigung für eine im Auftrag des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements gemachte Reise nach Basel, ohne Angabe des Zweckes dieser Reise, enthält und das Unterbeleg Nr. 7 einfach bescheinigt, am 31. Dezember 1852 für 12 Tage Arbeit in Flüchtlingsangelegenheiten die vorgenannte Summe erhalten zu haben.

„Es ist zu wünschen, daß die Departemente so wenig, wie möglich zu fremder Hülfe, sei es unter dem Titel von „Experten oder von Kanzleiaushülfe, was hier namentlich „der Fall gewesen zu sein scheint, Zuflucht nehmen.“

Die Liquidation von Rechnungen aber wird jederzeit viel schneller, besser und wohlfeiler durch das Finanzdepartement als durch eigene Experten besorgt werden.

Während das Budget ursprünglich nur Fr. 3000 für Fremdenpolizei aussetzte, sind Fr. 47,378. 51 dafür ausgegeben worden, und zwar darunter über Fr. 20,000 für Unterhalt und Transportkosten fremder, meist französischer Flüchtlinge, die im Laufe des Jahres nach England oder Amerika spedirt worden sind, so daß ein Nachcredit nöthig wurde, der, wie schon bemerkt, am 16. August 1852 mit Fr. 50,000 ertheilt worden ist.

Es liegt demnach hier keine Budgetüberschreitung vor; immerhin wird das Publikum aber gerne sehen, wenn diese Kosten in Zukunft sich nicht mehr so hoch belaufen, zumal die Opfer, welche für diese Fremden gebracht werden, die ohne Zuthun der Schweiz das Land betreten haben und von denen wohl die Mehrzahl in ihrem eigenen Interesse besser gethan hätte, in der Heimath zu bleiben, in keinem Verhältniß stehen, zu den unbedeutenden Summen,

welche für die durch die Bundesbehörde beschlossene Einbürgerung der schweizerischen Heimathlosen jährlich verwendet werden, während diesen letztern gegenüber das Land doch eine Pflicht zu erfüllen hat.

Unter den Rechnungsbelegen fehlen noch die Empfangsbescheinigungen der Kantone rücksichtlich der denselben zurükvergüteten Fr. 25,801. 54 für Flüchtlingsunkosten aus den Jahren 1849 und 1850, welche daher noch beigebracht werden sollen. Für die Durchführung der Eintheilung der Heimathlosen waren im Budget ursprünglich Fr. 6,400. — ausgesetzt worden und durch einen Nach-

credit ferner	.	.	.	.	.	„	4,000. —
							Fr. 10,400 —
verausgabt worden	.	.	.	.	.	„	9,668. 15
						somit Fr.	731. 85

weniger als der Voranschlag.

Die Kommission sieht sich daher dießfalls zu keiner andern Bemerkung veranlaßt, als daß das Unterbeleg Nr. 17 zu Hauptbeleg 57 bei der Heimathlosenrechnung nicht detaillirt genug erscheint, indem durch dasselbe die Regierung von Aargau einfach den Empfang von Fr. 4,400 bescheinigt, die ihr als Vergütung der für schweizerische Heimathlose gehaltenen Auslagen vergütet worden sind.

Die Kommission muß daher wünschen, daß nachträglich noch eine bezügliche Detailrechnung, auf welche sich diese Vergütung stützt, den Rechnungsbelegen beigelegt werde.

#### IV. Abschnitt.

##### Regalien und Verwaltungen.

###### 1) Unkosten der Zollverwaltung.

Der Voranschlag berechnete die Gesamtkosten die (Zellauslösung an die Kantone inbegriffen) zu	.	.	.	.	.	„	Fr. 3,203,300. —
Die wirklichen Ausgaben betragen	.	.	.	.	.	„	3,115,746. 13
						somit weniger: Fr.	87,553. 87

Unter den Budgetansätzen ist die Verwaltung geblieben:

A. Bei den Gehältern:

Es wurden nämlich ausgegeben:

	statt der veranschlagten		nur		daher weniger	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Für die Direktionen . . . . .	63,200.	—	56,294.	62	6,905.	38
b. „ „ Zollstätten . . . . .	247,000.	—	239,850.	53	7,149.	47
B. Für Reisekosten und Expertisen . . . . .	10,000.	—	6,491.	10	3,508.	90
C. „ „ Büroaufkosten . . . . .	129,000.	—	86,334	22	42,665.	78
E. „ „ den Gränzschutz . . . . .	240,000.	—	196,076.	86	43,923.	14
F. „ „ Kosten der Zollausslösung . . . . .	2,460,000.	—	2,439,578.	32	20,421.	68
	3,149,200.	—	3,024,625.	65	124,574.	35

Hingegen wurden die Budgetansätze überschritten:

D. Bei der Anschaffung von Mobilien,

Geräthschaften und Waffen:

		wirklich	daher mehr.
Es wurden nämlich ausgegeben . . . . .	7,000. —	7,295. 26	295. 26
G. Für Unvorhergesehenes . . . . .	47,100. —	83,825. 22	36,725. 22
	54,100. —	91,120. 48	37,020. 48

Von obigem Minderverbrauch von . Fr. 124,574. 35  
 den Mehrverbrauch von . . . . . " 37,020. 48

abgezogen bleiben . . . . . Fr. 87,553. 87  
 die weniger ausgegeben worden sind, als das Budget  
 gestattet hätte.

Diese Zusammenstellung allein genügt schon, um das  
 Lob der Zollverwaltung zu begründen, der es gelungen ist,  
 ohne daß der Dienst im mindesten darunter gelitten hätte,  
 auf beinahe allen Ausgabeposten wesentliche Ersparnisse zu  
 machen und die Voranschläge nur da zu überschreiten, wo es  
 sich darum handelte, im Interesse der Verwaltung selbst  
 Anschaffungen von Mobilien und Immobilien zu machen,  
 welche andererseits wieder als Zuwachs des Kapitalver-  
 mögens erscheinen.

Unter den Immobilien, welche acquirirt wurden, ist  
 besonders zu erwähnen:

Das Zollhaus in Magadino, für welches Fr. 31,000  
 verausgabt wurden, die durch einen Nachtragskredit von  
 Fr. 37,300 bereits bewilliget worden sind.

Ferner wurde ausgegeben:

für Grund und Boden zu Erstellung eines Zollhauses in Bireloup . .	Fr.	600. —
für Grund und Boden zu Erstellung eines Zollhauses in Thonex . . .	"	746. 25
für Grund und Boden zu Erstellung eines Zollhauses in Sauverny . .	"	297. 85
für Grund und Boden zur Erweiterung eines Zollhauses in San Simone .	"	50. —
für eine Neubaute in Rheinfelden .	"	2,500. —
für Baureparaturen in Rorschach .	"	1,165. 41
" " " Chur . . .	"	134. 63
" " " Rheineck und Splügen . .	"	189. 45

für Baureparaturen in Magadino .	Fr.	531. 65
„ „ „ Lugano und Lofarno . .	„	240. 01
„ „ „ Verrières .	„	220. 60
„ Neubauten „ Bireloup . .	„	866. 85
„ „ „ Perly . . .	„	11,106. 09
„ „ „ Thonex . .	„	5,131. 50
„ „ „ Sauverny .	„	6,060. 10.

Die Gesamtkosten der Zollverwaltung haben zwar im Jahr 1852 Fr. 95,541. 87 mehr als im Jahr 1851 betragen, allein die Einnahmen haben diejenigen von 1851 um Fr. 823,370 überstiegen, so daß wir über jene Mehrausgaben, die immerhin um Fr. 129,300. 08 unter den Budgetansätzen geblieben sind, wenn der Nachtragskredit von Fr. 37,300 zum Voranschlag hinzugezählt wird, um so weniger zu erinnern finden, da unter den Ausgaben Fr. 67,228. 74 für Immobilien und Geräthschaften erscheinen, die den Vermögensstatus erhöhen; überhaupt aber die Bezugskosten im Jahr 1852 im Verhältniß zu den Einnahmen nur 10,3315 % betragen, während sie im Jahr 1851 12,14 % betragen hatten.

Die Kommission schließt daher ihre bezüglichen Bemerkungen über die eidgenössische Zollverwaltung, indem sie wiederholt ihre vollste Anerkennung für die Umsicht, den Eifer und die Genauigkeit ausspricht, welche durch die eidgenössische Zollverwaltung durchgehends bethätigt worden sind. Gerne hat sie endlich auch vernommen, daß der Bundesrath sein Augenmerk unentwegt auf diesen wichtigen Verwaltungszweig richte und daß er sich der Zeit freue, wo weitere Erleichterungen eintreten können.

## B. Postverwaltung.

Die Gesamtausgaben der Postverwaltung, die Ausrichtung des an die Kantone abgelieferten Reinertrags inbegriffen, betragen . . . . Fr. 6,514,634. 73  
 Der Voranschlag ging auf . . . . „ 6,130,000. —

Demnach betragen die Ausgaben mehr als die Budgetbestimmung . . . Fr. 384,634. 73

Da indessen diese Mehrausgaben einerseits, wie z. B. die Abzahlung an die Bundeskasse von Fr. 220,554. 65, so wie die Vergütung des Reinertrags an die Kantone mit Fr. 1,481,957. 18 nicht als Verwaltungskosten anzusehen sind, anderseits aber alle diese Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt worden sind, so ist, wie dies schon oben bemerkt wurde, auch das Ergebnis der Postverwaltung ein befriedigendes.

Dessen ungeachtet ist die Rechnung der Postverwaltung nicht auf die gleiche Linie mit derjenigen der Zollverwaltung zu stellen, indem jene nicht wie diese bei allen Posten, welche eigentliche Administrationskosten beschlügen, unter den Budgetansätzen geblieben ist.

Vielmehr wurden durch die Postverwaltung die Budgetansätze überschritten:

a. bei den Kreispostdirektionen um . . . .	Fr. 1,899. 82
b. „ „ Postbüreau und Ablagen . . . .	„ 26,403. 76
c. „ „ Büreaufkosten . . . .	„ 38,721. 07
d. beim Postmaterial . . . .	„ 5,469. 92

Summa Fr. 72,494. 57

Der Bundesrath trachtet zwar, in seinem Berichte diese Budgetüberschreitungen zu rechtfertigen, allein es erscheinen immerhin einige derselben auffallend, so namentlich die großen Ausgaben von Fr. 158,721. 07 für Bureau-

kosten, welche das Budget nur zu Fr. 1120,000 angesetzt hatte.

In dieser Summe sind nicht weniger als Fr. 68,978. 66 Druckkosten enthalten, während im Jahr 1851 nur Fr. 60,525. 15 für Drucksachen ausgegeben worden waren; auch für Schreibmaterialien wurden Fr. 5,137. 95, für Buchbinderarbeit Fr. 3,458. 81, und für Siegellaf Fr. 1,095. 62 mehr ausgegeben, als im Jahr 1851.

Der Bundesrath bemerkt zwar, die neuen Verträge zwischen der Schweiz und den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins haben die Umarbeitung sämmtlicher Brief- und Fahrposttarife, Reduktionstabellen, Verordnungen, Reglemente, Formulare, Brief- und Fahrpostkarten u. s. w. zur Folge gehabt, wodurch die Kosten für Druck und Schreibmaterialien vermehrt worden seien.

Die Kommission, diesen Verhältnissen Rechnung tragend, gibt sich der Hoffnung hin, daß in Zukunft die Bureaukosten wesentlich reduzirt werden können.

Unter den Budgetansätzen blieb die Postverwaltung:

	Fr.	Rp.
a. bei den Auslagen für die Generaldirektion um . . .	325.	70
b. " " " " " Kondukteure um	2,397.	46
c. " " " " " Kommissionen und Reisekosten um . . . .	1,078.	22
d. " " " " " Dienstkleidung um . . . .	75.	07
e. " " " " " Gebäulichkeiten um . . .	6,998.	78
f. " " " " " Transportkosten um . .	85,601.	96
g. " " " " " Verschiedenes um . . . .	7,894.	48
Summa:	104,371.	67

Ohne sich zu besondern Anträgen durch die Rechnung über die Postverwaltung im Weitem veranlaßt zu finden, bezieht sich die Kommission auf ihre über den Bericht des Bundesrathes, betreffend das Postdepartement gemachten Bemerkungen.

### C. Telegraphenverwaltung.

Die Telegraphenverwaltung ist noch zu neu, als daß die Kommission sich berufen fühlen konnte, kritische Bemerkungen über dieselbe zu äußern; handelte es sich doch im verfloßenen Jahre eigentlich mehr um die Erstellung der Telegraphen als um die Verwaltung derselben, und so beschlägt denn auch der bei weitem größte Theil der verausgabten Fr. 424,081. 55 die Erbauungskosten und ersten Anschaffungen der Apparate, Bureaugeräthschaften u. s. w. Immerhin wird die Verwaltung wohl daran thun, damit die finanziellen Resultate dieser Verwaltung nicht gar zu ungünstig ausfallen, die Zahl der Oberbeamten möglichst zu beschränken.

### D. Pulververwaltung.

Die Betriebskosten, welche den Budgetansatz um Fr. 15,650. 71 überstiegen, sind bereits oben berührt worden.

### E. Zündkapselverwaltung.

Auch die bei dieser Verwaltung vorgekommene Budgetüberschreitung von Fr. 5,028. 96 ist bereits oben erwähnt worden, und gibt daher hier zu keiner weitern Bemerkung Anlaß.

## V. Abschnitt.

### Unvorhergesehenes.

Der bezügliche Budgetansatz ging auf .	Fr. 16,621. 28
Die wirklichen Ausgaben betragen . . . . .	„ 13,510. 63
Demnach weniger . . . . .	Fr. 3,110. 65

Diese unvorhergesehenen Ausgaben bestanden:

1) in dem laut Bundesbeschlufs an den Invalidenfond abgegebenen Liebes- gaben und dem Saldo der Kanzlei	Fr. 10,098. 16
2) in den Agioausgaben . . . . .	„ 3,412. 47
	<u>Summa Fr. 13,510. 63</u>

Diese Agioausgaben sind durch eine Spezialrechnung ausgewiesen und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

### Vermögensstatus.

Dieser zeigt:

a. an Immobilien . . . . .	Fr. 629,240. 56
b. an angelegten Kapitalien:	
1) des eidgenössischen Kriegsfonds	„ 3,451,688. 84
2) des Invalidenfonds . . . . .	„ 471,769. 62
3) des Grenusinvalidenfonds . . . . .	„ 1,118,318. 82
c. an Guthaben und Vorschüssen . . . . .	„ 420,914. 61
d. an Mobilien . . . . .	„ 2,101,109. 94
e. an Kassasaldo . . . . .	„ 2,709,039. 35
	<u>Zusammen Aktiva: Fr. 10,902,081. 74</u>

Dagegen an Passiven:

a. Staatsanleihen zu 5 % verzins- liche Restanz . . . . .	Fr. 2,890,206. —
b. Hypothekarschuldrestanz vom An- kaufspreis der Thuner Allmend, zu 4 % verzinslich . . . . .	„ 108,695. 65
c. Guthaben der Kantone. (Restanz- licher Uebernahmspreis des Post- materials von Schaffhausen) . . . . .	„ 10,947. 75
d. Schwebende Schuld. Das unver- zinsliche Telegraphenanleihen . . . . .	„ 380,205. —

Total der Passiven: Fr. 3,390,054. 40

bleibt ein reiner Vermögensbestand

von . . . . . Fr. 7,512,027. 34.

Es beträgt das reine Vermögen am 31. Dezember 1852 somit Fr. 1,725,409. 60 weniger als dasselbe am 31. Dezember 1851 betragen hatte.

Wenn aber bedacht wird, daß in Folge des Nachlasses an die ehemaligen Sonderbundsstände Fr. 3,343,892. 34 abgeschrieben werden mußten, so ist das finanzielle Resultat der Verwaltung des Jahres 1852 immerhin als ein sehr günstiges zu bezeichnen.

Der Bestand der Kasse gibt die Staatsrechnung am 31. Dezember 1852 zu Fr. 2,709,039. 35 an, und damit stimmt das durch die hiefür bezeichneten Mitglieder Ihrer Kommission eingesehene Kassabuch vollkommen überein.

Deßgleichen haben sich dieselben davon überzeugt, daß von Zeit zu Zeit durch den Bundesrath ein Kassasturz angeordnet wird.

Der letzte war durch Hrn. Bundesrath Druey am 3. Mai 1853 vorgenommen worden, und laut dem aufgenommenen und von Hrn. Bundesrath Druey unterzeichneten Verbalprozeß haben sich am 3. Mai in der Kassa baar vorgesunden . . . . . Fr. 2,476,900. 03 und zwar:

A. In der Depotkassa an V=Frthlr. „ 650,000. —  
an Billon und Kupfer „ 1,131,800. —

Fr. 1,781,800. —

B. In der Handkasse, und zwar:  
im Portefeuille Fr. 41,574. 34  
an Gold . . „ 6,620. —  
an Silber . . „ 613,315. —  
an Billon und  
Kupfer . . „ 33,590. 69

Fr. 695,100. 03

Fr. 2,476,900. 03

Ohne eine genaue Kassaverifikation vorzunehmen, welche namentlich wegen der großen Summen an Kupfer und Billon sehr zeitraubend gewesen wäre, haben die mit der Kassaverifikation beauftragten Kommissionsmitglieder (die H. Gönzenbach und Stämpfli) sich den Kassaabschluss auf den 24. Juni, an welchem Tage sie diesen Untersuch vornahmen, vorweisen lassen und sich dann ohne Nachzählung der einzelnen Kistchen, Säcke, Grupps etc. wie dem Vorhandensein derjenigen Summen, die der Kassaabschluss auf den 24. Juni auswies, annähernd wenigstens überzeugt.

Sowohl der Bestand der Kassa, als die Art der Aufbewahrung derselben geben uns zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Was den Kassabestand anbetrifft, so ist zwar die Wahrnehmung erfreulich, daß der Betrag eines doppelten Geldkontingents, welcher nach Maßgabe des Art. 40 der Bundesverfassung baar in der Kasse liegen soll, vorhanden ist, hingegen zweifelt die Kommission, daß es passend sei, so viel Billon- und Kupfermünzen im Depot zu haben, indem dadurch der Zweck dieser Vorrathskasse, der darin besteht, in unvorhergesehenen Fällen den Sold des eidg. Heeres und andere mit der Aufstellung der Armee verbundene Ausgaben bestreiten zu können, kaum erreicht wird, denn es ist nicht nur der Transport von Billon- und Kupfermünzen schwierig, sondern für größere Zahlungen eignen sich dieselben überhaupt nicht.

Es sollte daher getrachtet werden, das vorschriftmäßige Gelddepot in Gold- und Silbermünzen nach und nach herzustellen.

Im Portefeuille haben wir unter dem Titel Werthpapiere, Schuldschreibungen einzelner Kantone oder einzelner Zollkassen gefunden, welche um so weniger als baares Geld angesehen werden dürfen, weil die darauf sich stützenden Forderungen theilweise nicht liquid sind.

Was nun die Art der Verwahrung der Kasse anbelangt, so schien es uns passend, die eigentliche Depotkasse von der Handkasse förmlich zu sondern und vereint unter besonderem Verschluss zu haben.

Dies ist aber dermal nicht der Fall. Die Fr. 650,000 an V=Frkthlr. werden nämlich zwar in einem besondern Verschluss, aber doch in demselben Lokal mit den Geldern, die der laufenden Kasse angehören, im Erlacherhof aufbewahrt; die Fr. 1,131,800 Billon- und Kupfermünzen aber liegen im Münzgebäude.

Für die der Eidgenossenschaft gehörenden Titel- und Schuldschriften ist hinwieder im Erlacherhof für ein passendes und sicheres Behältniß gesorgt worden.

In Betreff der Kasse beantragen wir daher:

Den Bundesrath einzuladen, dafür zu sorgen: 1) daß die Depotkasse vereint und von der Handkasse streng abgesondert aufbewahrt werde; 2) daß nach und nach die Billon- und Kupfermünzen aus der Depotkasse entfernt und durch Gold- und Silbermünzen ersetzt werden.

---

## **Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1852 und über die Staatsrechnung von demselben Jahre.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1853
Date	
Data	
Seite	737-847
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 183

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.